II. Handelsrecht, Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

1. Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch. Vom 1. März 1862.

Allgemeine Bestimmungen.

1. In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

2. An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

3. Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt.[1])

5. Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

---

1) Nach der geltenden Rechtsanschauung, bestätigt in neuester Zeit durch ein Erkenntniss des Reichsoberhandelsgerichts vom 19. Juni 1876, ist ein Apotheker als Kaufmann anzusehen und demzufolge sind die von ihm für seinen Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den darüber gegebenen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen. „Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbsmässigen anderweiten Anschaffung von Waaren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräussern, und daher ist gemäss Art. 271 und Art. 4 des H.-G.-B. ein Apotheker als Kaufmann anzusehen."

Das R.-O.-H.-G. hat ferner die Kaufmannseigenschaft zugesprochen: Färbern, Bäckern, Müllern, Brauern, Inhabern von Annoncenbureaus.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0144-5 DFG

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

6. Eine Frau, welche gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt.[1])

7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne dass es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Niessbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten, Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

9. Fine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Classen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, dass die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Classen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, dass diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Classen, oder dass sie auf Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Classen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

---

1) Die Wittwe eines Apothekers, welche die Apotheke (durch einen Verwalter) fortbetreibt, gilt als Handelsfrau im Sinne obiger Bestimmung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0145-0 DFG

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

12. Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.[1])

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

13. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

14. Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die in dem Artikel 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluss ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschaft oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vorname als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniss andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.[2])

17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muss, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

---

1) Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschl. der Benachrichtigung der Betheiligten sind zu erheben:

1. für die Eintragung einer Firma, der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma 2 Mk.,
2. für die Eintragung einer Procura und für die Eintragung der Erlöschung einer Procura 2 Mk.,
3. für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft 6 Mk. (Verordg. vom 27. Januar 1862).

2) Die Prüfung der Berechtigung des Kaufmanns zur Führung der von ihm zur Eintragung angegebenen „näheren Bezeichnung der Person" kann nicht Sache des Handelsrichters sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0146-6 DFG

Die Firma einer Commanditgesellschaft muss den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Commanditgesellschaft als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Capital der Commanditisten in Actien zerlegt ist.

18. Die Firma einer Actiengesellschaft muss in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. (S. d. Note 1 auf pag. 130.)

20. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muss er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

21. Die Firma muss auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung[1]) bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muss der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, dass die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgerverhältniss andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.[2])

23. Die Veräusserung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

---

1) Eine Apothekenfiliale ist eine Zweigniederlassung im Sinne der H.-Ges.-B.

2) Verpflichtet sich ein Gewerbetreibender einem Andern, welcher dasselbe Gewerbe betreibt, gegenüber, das Gewerbe fernerhin in derselben Stadt mit dem Andern in keiner Weise zu betreiben, so darf er weder unter eigenem Namen, noch unter fremdem Namen (scheinbar als Disponent, Procurist, Reisender etc.) das betreffende Gewerbe betreiben. (Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 12. April 1877.)

Bei der Uebernahme eines Geschäfts mit Activis und Passivis ist im Zweifel als von den Betheiligten beabsichtigt anzunehmen, dass die Bücher auf den Uebernehmer mit übergehen sollen. Im Uebrigen hat der Uebernehmer nicht ohne Weiteres Anspruch auf die Handlungsbücher der übernommenen Handlung. (Entsch. vom 10. April 1876, bezw. 10. September 1872.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0147-2 DFG

24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern[1]), so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist dass sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muss ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, dass er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Artikel 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.[2])

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.[3])

---

1) Der Art. 25 findet auch bei Verpachtung von Handelsgeschäften Anwendung, wenn dem Pächter auf eine gewisse Zeit der Gebrauch der Firma überlassen wird. (Entsch. vom 3. November 1876.)

2) Die Bezeichnung von Waaren mit der Firma eines Anderen ist als Gebrauch dieser Firma im Sinne des § 27 nicht anzusehen. Gegen einen derartigen Missbrauch fremder Firmen ist § 287 des Str.-Ges.-Buches bezw. das Markenschutzgesetz gerichtet. (Lissauer, A. D. H.-G.)

Das Betreiben eines Handelsgewerbes in einem Locale, in welchem aus der Zeit eines früheren Geschäftsinhabers eine Firma-Aufschrift steht, kann einen Missbrauch dieser Firma darstellen.

Missbrauch einer Firma liegt auch vor, wenn sich Jemand fälschlich als bestellter Vertreter des Firmenberechtigten gerirt und in dieser Eigenschaft Handelsgeschäfte abschliesst. (Entsch. vom 17. September 1874 und 13. December 1876.)

3) Die hierzugehörigen Strafbestimmungen befinden sich in den §§ 209—12 der Concursordnung. (S. diese.) Die Handlungsbücher eines Kaufmanns müssen in sich selbst so eingerichtet und kaufmännisch geordnet sein, dass sie für jeden sachverständigen Dritten eine vollständige Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. Ist es dagegen aus den Büchern nur unter Zuhülfenahme anderer Notizen und Beläge möglich, eine Vermögens-Uebersicht aufzustellen, so ist dies als eine ordentliche Führung der Handelsbücher im Sinne der erwähnten Strafbestimmung nicht zu erachten. (Erk. des pr. Ob.-Trib. vom 18. März 1879.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0148-7 DFG

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Copirbuch einzutragen.

29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniss des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluss zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muss sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muss Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiss ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

34. Ordnungsmässig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein grösseres oder geringeres Maass der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0149-6 DFG

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach dem Landesgesetze zu beurtheilen.

35. Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmässigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel insofern berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmässigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

36. Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

37. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.[1])

38. Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmässigen Führung nothwendig ist.

40. Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnissnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschafts-Theilungssachen und im Concurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Procuristen und Handelsbevollmächtigten.

41. Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Principal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und *per procura* die Firma zu zeichnen, ist Procurist.[2])

Die Bestellung des Procuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Procuristen, oder durch die Ermächtigung, *per procura* die Firma des Principals zu zeichnen, geschehen.

Die Procura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Collectiv-Procura.)

42. Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Specialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken ist der Procurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniss besonders ertheilt ist.

43. Eine Beschränkung des Umfangs der Procura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dieses gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder dass sie nur unter

---

1) Die Art. 34, 35, 36, 37 Abs. 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2 sind durch § 13 der Einf.-Verordg. zur Civil-Process-Ordnung vom 30. Januar 1878 aufgehoben.

2) Ein Apothekenverwalter gilt als Procurist im Sinne des H.-Ges.-Buches.

Der Procurist ist auch zur Processführung in Handelssachen und zur Bestellung von Processbevollmächtigten befugt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0150-8 DFG

gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

44. Der Procurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Collectiv-Procura hat jeder Procurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

45. Die Ertheilung der Procura ist vom Principal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Procurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Procura ist von dem Principal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

46. Wenn das Erlöschen der Procura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Principal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, dass es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muss ein Dritter das Erlöschen der Procura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, dass er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

47. Wenn ein Principal Jemanden ohne Ertheilung der Procura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter),[1]) so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Processführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniss besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Specialvollmacht nicht.

48. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniss ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

49. Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Principal als Handlungsreisende[2]) zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

---

1) Der Begriff „Handlungsbevollmächtigter" und „Handlungsgehülfe" schliessen einander nicht aus, brauchen aber nicht zusammenzufallen.

2) Dieser Artikel bezieht sich nur auf solche Reisende, die zugleich Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 47 sind (nicht Agenten, Provisionsreisende). (E. v. 13. December 1870.)

Ohne besonderen Auftrag sind Handlungsreisende nicht befugt, Geschäfte, deren Abschluss sie dem Principal angezeigt haben, rückgängig zu machen, besonders dann nicht, wenn der Principal mit der Erfüllung bereits begonnen hat. (E. vom 17. September 1872.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0151-3 DFG

50. Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Procurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäss der Procura oder der Vollmacht im Namen des Principals schliesst, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Principals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Contrahenten für den Principal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Procuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

53. Der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Principals seine Procura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

54. Die Procura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Principals hat das Erlöschen der Procura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

55. Wer ein Handelsgeschäft als Procurist oder als Handlungsbevollmächtigter schliesst, ohne Procura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluss eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Procura oder der Vollmacht, oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

56. Ein Procurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Principals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Procura oder der Vollmacht bekannt war, dass der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Principal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muss sich der Procurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Principals gefallen lassen, dass die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Principals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen [1]) (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung

1) Unter Handlungsgehülfen im Sinne des § 57 ff. können nur diejenigen Gewerbegehülfen verstanden werden, welche einem Kaufmann beim Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leisten. Köche, Kellner, Werkführer sind nicht Handlungsgehülfen, vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Gew.-Ordg. (§ 105 ff.) Anwendung.

Die rechtliche Stellung des Apothekergehülfen als Handlungsgehülfe im Sinne des H.-G.-B. ergiebt sich aus der Kaufmannseigenschaft des Apothekenbesitzers von selbst.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0152-9 DFG

einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.[1])

58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Principal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistungen seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

61. Das Dienstverhältniss zwischen dem Principal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.[2])

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.[3])

---

1) Die rechtliche Stellung eines Handlungsgehülfen erleidet durch die Zusicherung einer Quote des Reingewinnes keine wesentliche Aenderung. Insbesondere hat ein solcher Gehülfe keinen Anspruch auf Stimme bei Leitung des Geschäfts oder Einspruch gegen einzelne Unternehmungen. Er kann jedoch Mittheilung eines Gewinnnachweises und Einsicht der Bücher etc. verlangen. (E. vom 7. Januar 1871.)

Die Erfüllung des in einem Dienstvertrage enthaltenen Versprechens: dem Bediensteten eine besondere (näher bezeichnete) Belohnung zu gewähren, wenn der Dienstherr während einer bestimmten Zeit mit den Leistungen des Bediensteten zufrieden sein sollte, ist nicht von dem subjectiven Urtheile des Dienstherrn über die Qualität dieser Leistungen abhängig, vielmehr ist solchem Versprechen der Regel nach die Bedeutung beizulegen, dass es erfüllt werden muss, wenn nicht von dem Dienstherrn Thatsachen dargelegt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Dienstherr begründeten Anlass zur Unzufriedenheit mit den Leistungen des Bediensteten gehabt habe. (Rechtsgrundsatz des R.-O.-H.-G.)

2) Eine bedingte Kündigung ist wirkungslos. (E. vom 22. December 1871.)

3) Ueber die Folgen eines einseitigen Rücktritts vom Engagementsvertrage schweigt das H.-G.-B. Es kommen hier die landesgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung, in Preussen der Art. 408 Th. I. Tit. 5 des A. L.-R., wonach jeder Theil unter der Behauptung, dass der andere Theil die Erfüllung nicht vertragsmässig geleistet habe, zurücktreten kann und, wenn die Behauptung sich als falsch erweist, nur zur Entschädigung, nicht zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet ist. (E. vom 5. Mai 1874.) Einen erzwingbaren Anspruch auf Fortsetzung des Lehrverhältnisses hat daher der Lehrherr nach preuss. Recht nicht.

Der Vater, welcher einen Lehrvertrag geschlossen hat, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur in Stellvertretung seines Sohnes handle, ist als Selbstcontrahent zu betrachten. Er hat dafür einzustehen, dass der Sohn bis zur Beendigung der Lehrzeit ausharre; mindestens ist er verpflichtet, vermöge der ihm über seinen Sohn zustehenden väterlichen Gewalt dem Lehrherrn in der Durchführung seiner Ansprüche aus dem Lehrvertrage behülflich zu sein. Dieser Verpflichtung handelt er zuwider, wenn er zugiebt, dass der Sohn in ein anderes Geschäft eintritt. (E. vom 28. März und 28. April 1874). Ein nicht vom Vater des Lehrlings aber Namens desselben geschlossener Lehrvertrag gilt als von jenem geschlossen und verpflichtet ihn persönlich. (E. vom 24. Mai 1875.)

Der im Fall unberechtigter Aufhebung zu leistende Schadenersatz umfasst gemäss Art. 283 auch den entgangenen Gewinn. (E. vom 28. April 1874.)

Bei vorzeitiger Aufhebung eines Lehrverhältnisses hat der Principal einen Anspruch auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0153-5 DFG

62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.[1])

63. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Erstattung desjenigen Aufwandes, welcher ihm durch die Besoldung eines an Stelle des Lehrlings angenommenen Commis erwächst. (E. vom 26. September 1870 und 25. März 1874.)

Auch der Lehrherr, welcher einen Lehrling ohne Grund vor Ablauf der Lehrzeit entlässt, ist verpflichtet, denselben vollständig schadlos zu halten. (E. vom 4. October 1874.)

Der vom Vertrage zurücktretende Vater des Lehrlings hat einen Anspruch auf Erstattung eines entsprechenden Theiles des Lehrgeldes. Der Lehrherr kann jedoch seine Schadenansprüche zur Compensation stellen. (E. vom 26. September 1874.)

1) Die in den Artikeln 63 und 64 aufgeführten Fälle sind nur Beispiele, die unter Umständen geeignet sind, dem Richter bei Ausübung seines freien Ermessens einen gewissen Anhalt zu bieten.

Wird über das Vermögen des Principals der Concurs eröffnet, so hat nach einem Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts, I. Senat, vom 20. Juni 1879 der Massenverwalter das Recht, den Handlungsgehülfen ohne Rücksicht auf den Inhalt des zwischen ihm und dem Principal abgeschlossenen Engagementsvertrages, zu kündigen, oder sofort zu entlassen. In diesem Falle liquidiren die entlassenen Handlungsgehülfen ihr vertragsmässiges Honorar, Kostgeld etc. aus dem letzten Jahr vor der Concurseröffnung als bevorzugte Concursgläubiger und ihre etwaigen Entschädigungsansprüche für die Folgezeit als einfache Concursgläubiger. Verabsäumt aber der Concurs-Verwalter die Kündigung oder sofortige Entlassung, so treten die Handlungsgehülfen mit ihren vertragsmässigen Ansprüchen aus der Zeit nach der Concurseröffnung bis zum vertragsmässigen Ablauf ihres Engagements als Massegläubiger aus § 42 No. 2 der Concurs-Ordnung auf, selbst wenn sie thatsächlich vom Massenverwalter nicht beschäftigt worden sind.

Die Frage, ob eine Dienstwidrigkeit wichtig genug ist, um die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses zu rechtfertigen, ist eine That-, nicht eine Rechtsfrage. (E. vom 6. Mai 1873.)

Unzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses giebt nach Pr. Recht einen Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Erfüllung. Die Klage des Bediensteten auf Fortzahlung des Gehalts ist als Schadenklage anzusehen. Die vertragsmässige Vergütigung bildet den Maassstab für das vom Principal zu leistende Erfüllungsinteresse. Die Einrede, der entlassene Handlungsgehülfe habe sich anderweiten Einwand verschafft, ist von dem belangten Principal zu beweisen. (E. vom 27. April und 25. Juni 1875.)

Der Vater eines Lehrlings ist zur Aufhebung des Lehrvertrages berechtigt, wenn der Lehrherr sich in so gestörten, häuslichen Verhältnissen befindet, dass die gute Erziehung des Sohnes gefährdet erscheint, mag dies selbst dem Vater bei Eingehung des Lehrvertrages schon bekannt gewesen sein. (E. vom 25. März 1874.)

Der aus wichtigen Gründen vom Vertrage Zurücktretende (?) hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Rücktritt erwachsenden Schadens. (E. vom 28. April 1874.)

Ob bei einem Dienst- resp. Handlungsgehülfen-Engagementsvertrage der Bedienstete dem Geschäftserwerber gegenüber das Dienstverhältniss fortsetzen, resp. dessen Vertragserfüllung als die in seinem Vertrage ihm gewährleistete gelten lassen muss, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfange fortsetzt, lässt sich nicht abstract entscheiden. Wesentlich wird für jeden concreten Fall sein, inwieweit durch einen solchen Uebergang eine Veränderung des Leistungsinhalts des ursprünglichen Vertragsverhältnisses eintritt oder nicht. Will man nun selbst annehmen, dass ohne Zweifel für den Bediensteten nicht blos das Geschäft, in das er eintritt, sondern auch die individuelle Person seines Principals für bestimmend bei der Vertragseingehung zu erachten ist, so können doch die besonderen Umstände des Falles bewirken, dass trotz des Eintritts eines neuen Principals eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, oder dass dieselbe doch derartig geringfügig wird, dass sich aus ihr ein Widerspruch des Bediensteten nicht rechtfertigen lässt. (E. vom 25. Juni 1875.) Der Uebergang eines Geschäfts auf einen neuen Bewerber löst demnach keineswegs die bestehenden Vertragsverhältnisse ohne Weiteres auf; vielmehr kann unter Umständen die Verpflichtung des Bediensteten zum Bleiben in seiner Stellung bis zum Ablaufstermine seines Dienstvertrages ausgesprochen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0154-0 DFG

64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen missbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmässigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterlässt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Misshandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniss geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

271. Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräussern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemässig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Commissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0155-6 DFG

4) die Vermittelung oder Abschliessung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmässiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dieses gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräusserung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräusserungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schliessen.

277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmässig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, dass ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Contrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0156-2 DFG

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

282. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muss die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.[1])

283. Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

284. Die Conventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Conventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Conventionalstrafe schliesst im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

285. Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

286. Wegen übermässiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

287. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

288. Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

289. Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

290. Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

---

1) In Bezug auf die im geschäftlichen Leben vorkommende Raths- und Empfehlungsertheilung, betr. die Bonität von Kaufleuten, ist vom Reichs-Ober-Handels-Gericht, I. Senat, in einem Erkenntniss vom 7. Juni 1878 über den Grad der Haftbarkeit des Rathsertheilers für die Folgen seiner Empfehlung entschieden, dass der, welcher wissentlich einen nachtheiligen Rath oder eine schädliche Empfehlung ertheilt, für den widrigen Erfolg verantwortlich wird und der, welcher wahrheitswidrig einen Anderen als creditwürdig empfiehlt, sich gleich einem Bürgen verantwortlich macht, wenn er das unrichtige Zeugniss wider besseres Wissen oder aus groben Versehen ertheilt hat.

Die Unmöglichkeit rechtzeitiger Vertragserfüllung, welche der Verpflichtete durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte vermeiden können, entlastet ihn nicht. Ein Fabrikbesitzer kann sich gegen die Klage auf Erfüllung eines von ihm abgeschlossenen Lieferungsvertrages nicht mit der Einrede schützen, dass ihm die Lieferung durch einen Unfall in der Fabrik unmöglich gemacht sei. (Erk. v. 28. Nov. 1871 bezw. 17. April 1872.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0157-7 DFG

Dies gilt insbesondere auch von dem Commissionär und Spediteur.

291. Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Contocurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuss gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

292. Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

293. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Capital übersteigen.

294. Die Anerkennung einer Rechnung schliesst den Beweis eines Irrthums oder Betrugs in der Rechnung nicht aus.

295. Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

296. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

297. Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

298. Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schliesst, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Procuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schliesst, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

299. Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Abschliessung der Handelsgeschäfte.

317. Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

318. Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschliessung eines Handelsgeschäfts muss die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0158-3 DFG

319. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmässiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

320. Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

321. Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

322. Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

323. Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, dass das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

337. Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

338. Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis [1]) besteht.

339. Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, dass der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

---

1) Nimmt der Käufer einer Waare die ihm von dem Verkäufer in Erfüllung des Kaufvertrages gelieferte Waare an, mit dem Anspruche auf Minderung des verabredeten Kaufpreises wegen mangelhafter Beschaffenheit, so ist der Käufer beweispflichtig, dass die Waare von ihm in contractwidriger Beschaffenheit übernommen worden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer zugleich mit der Annahme der Waare den Vorbehalt auf Preisminderung wegen etwaiger Mängel der Waare macht. (Erk. vom 8. April 1879.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0159-2 DFG

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

340. Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, dass die Waare der Probe oder dem Muster gemäss sei.

341. Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

342. Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Artikels 324 Absatz 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Artikels 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

343. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

344. Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

345. Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0160-3 DFG

über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäss dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so dass dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, dass der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, dass der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, dass die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

346. Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmässig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

347. Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmässig oder gesetzmässig (Art. 335) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmässigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmässigem Besicht oder ordnungsmässiger Prüfung nicht erkennbar waren.

348. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, dass er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

349. Der Mangel der vertragsmässigen oder gesetzmässigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0161-9 DFG

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmässig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

350. Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

351. Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

352. Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refactie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

353. Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für den letzteren maassgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

354. Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

355. Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

356. Will ein Contrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muss er dies dem anderen Contrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zulässt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

357. Ist bedungen, dass die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäss Art. 354 oder 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muss jedoch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0162-5 DFG

derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Contrahenten anzeigen; unterlässt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muss er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Verkäufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

358. In den Fällen des Art. 357 ist jeder Contrahent berechtigt, den Verzug des anderen Contrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

359. Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Contrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, dass die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Contrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Contrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Wechselstempeltarif. Vom 4. Juni 1879.

Art. I. An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe	von 200 Mk.	und weniger	. . 0,10 Mk.
- - -	über 200 -	bis 400 Mk.	. . 0,20 -
- - -	- 400 -	- 600 -	. . 0,30 -
- - -	- 600 -	- 800 -	. . 0,40 -
- - -	- 800 -	- 1000 -	. . 0,50 -

und von jeden ferneren 1000 ℳ der Summe 0,50 ℳ mehr, dergestalt, dass jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Die neuen, vom 1. Juli 1879 ab gültigen Wechselstempelmarken lauten auf folgende Beträge:

Mk. —.10 Pfg.; —.20 Pfg.; —.30 Pfg.; —.40 Pfg.; —.50 Pfg.; 1.—; 1.50 Pfg.; - 2.—; 2.50 Pfg.; 3.—; 3.50 Pfg.; 4.—; 4.50 Pfg.; 5.—; 10.—; 15.—; 30.—.

Die neuen, vom gleichen Zeitpunkte ab gültigen gestempelten Blankets lauten auf folgende Beträge:

Mk. —.10 Pfg.; —.20 Pfg.; —.30 Pfg.; —.40 Pfg.; —.50 Pfg.; 1.—; 1.50 Pfg.; - 2.—; 2.50 Pfg.; 3.—.

Den neuen Stempelmarken ist, ausser der Ziffer des Steuerbetrages, welchen sie darstellen, auch die Angabe aufgedruckt, welcher Wechselsumme (in deutscher Währung) dieser Steuerbetrag entspricht; z. B. enthalten die Marken von 50 Pfg. den Vermerk;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0163-0 DFG

„Ueber 800 Mk. bis einschliesslich 1000 Mk.“ Ein Irrthum über die Höhe des zu verwendenden Stempelbetrages ist demnach leicht zu vermeiden.

Bezüglich der Berechnung der Wechselstempel-Abgabe von Wechseln in ausserdeutschen Währungen hat der Bundesrath folgendes beschlossen: Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein bei der Berechnung des Wechselstempels zu Grunde zu legen: 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk., 1 Gulden niederländischer Währung = 1,70 Mk., 1 amerikanischer Dollar = 4,25 Mk., 1 Frank, Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold = 0,80 Mk., ein russischer Rubel = 2 Mk., 1 österreichischer Gulden (S lber oder Papier) = 1,70 Mk., 100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen = 112,50 Mk., 100 spanische Realen = 21 Mk., ein portugiesischer Milreis = 4,50 Mk.

Stempelfrei sind:

1) Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden;
3) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben;
4) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird;
5) die auf den Inhaber lautenden, auf Sicht zahlbaren Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Stempelpflichtig sind alle nicht unter eine der vorstehenden Kategorien fallenden Wechsel, Anweisungen (Assignationen) oder ähnlichen Papiere, als *billets à ordre* (an Ordre lautende Zahlungsversprechen), Accreditive oder Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt sind.

Die Versteuerung eines Wechsels etc. wird in folgender Weise bewirkt:

Die Marken werden auf die Rückseite des Wechsels geklebt; ist die Rückseite noch unbeschrieben, so sind die Marken ganz dicht an den oberen Rand des Wechsels zu rücken, befinden sich schon handschriftliche Vermerke auf der Rückseite, so ist die Marke dicht unter den letzten Vermerk zu kleben. In beiden Fällen muss die Stelle, auf welcher die Marke klebt, leer sein, und oberhalb der Marke darf nicht Raum für die Niederschreibung irgend eines Vermerks, mag derselbe noch so klein sein, verbleiben. In jede einzelne der aufgeklebten Marken sind die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma dessen, der die Marke verwendet, niederzuschreiben, und ferner mittelst arabischer (nicht römischer) Ziffern das Datum der Verwendung zu bezeichnen. Also 8/3 79 anstatt 8. März 1879; C. F. P. anstatt Chr. Fr. Pohle. Diese Buchstaben und Ziffern müssen deutlich, d. h. für Jedermann leserlich sein, dürfen weder Rasuren, Durchstreichungen noch Ueberschriften enthalten und müssen vollständig sein, d. h. es darf für obige Buchstaben C. F. P. nicht F. P. oder gar nur P. gesetzt werden. Jede, auch die kleinste Correctur in diesen Cassationsvermerken ist zu vermeiden. Für die Buchstaben der Firma kann auch der Abdruck des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0164-6 DFG

Firmastempels, und hat dieser eine Vorrichtung für das Datum, so kann dieser Abdruck auch zur Angabe des letzteren benutzt werden, doch müssen sich alle Anfangsbuchstaben auf der Marke befinden. Zwar darf mehr als das vorstehend Angegebene auf der Marke stehen, doch muss die Art der überflüssigen Vermerke den Verdacht einer ungesetzlichen Verwendung der Marke ausschliessen. Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

Jeder Person, welche nicht mit den Formen der Entrichtung der Stempelabgabe genau vertraut ist, ist anzurathen, sich der bei jeder Postanstalt käuflichen gestempelten Blankets zu bedienen, deren Verwendung die Gefahr einer (selbst unbeabsichtigten) Stempelhinterziehung ausschliesst, wenn nur der Betrag des Stempels nicht zu niedrig ist. Jede unvorschriftsmässige oder gar nicht erfolgte Verwendung des Wechselstempels wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Papiergeld.

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 hat die Reichs-Schulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört, und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen erlassen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschliesslich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen- bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, ausser von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direct an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

II. Strafgesetzbuch. Vom 15. Mai 1871.

(Ergänzt durch Gesetz vom 26. Februar 1876.)

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0165-2 DFG

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniss bestraft.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wenn er ohne Befugniss darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 129. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken gehört, Maassregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist mit Gefängniss bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138. Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Monaten bestraft. Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

§ 154. Gleiche Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren) trifft Denjenigen, welcher .... wissentlich ein falsches Zeugniss oder ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt.

§ 155. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet, wenn

No. 2. (Schlusspassus): .... „oder ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;“

§ 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§ 193. Tadelnde Urtheile über .... Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten etc. sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen .... einen Beamten ...., während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben .... auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0166-7 DFG

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.[1])

---

1) Das Strafgesetzbuch droht im § 222 eine Gefängnissstrafe bis zu drei Jahren für Denjenigen an, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, und im § 230 eine Geldstrafe bis zu 300 Thlrn. oder Gefängniss bis zu drei Jahren, wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Menschen verursacht. Beide Paragraphen erhöhen ausserdem die Strafen, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er ausser Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Und in dem diese Paragraphen erläuternden Ober-Tribunals-Erkenntnisse vom 16. November 1876 wird ausgeführt: Eine Körperverletzung (Tödtung) kann ebensowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. 2. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, dass er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung, oder vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden war, aus den Augen gesetzt hat. Es ist also jedesmal zu prüfen, ob er bei Anwendung der dabei vorauszusehenden Aufmerksamkeit die eingetretenen Folgen voraussehen konnte, denn nur wegen des Erfolges ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar. Zur richtigen Anwendung dieser Bestimmungen auf pharmaceutische Fahrlässigkeitsvergehen wird eine vorherige sorgfältige Prüfung der dem Apotheker für die Receptur gemachten obrigkeitlichen Vorschriften erforderlich sein. Die preussische Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 sagt Tit. III. § 2, h: „Wenn dem Apotheker in den Recepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seine Zweifel bescheiden zu eröffnen.“ Diese allgemeine „Ermahnung“ ist aber, was die Abgabe stark wirkender Medicamente anbetrifft — Schreibfehler, die sich nicht auf die Dosis beziehen, sondern Irrthümer in der Gebrauchsanweisung, Verwechslung der Arzneien etc. enthalten, fallen selbstredend nach wie vor unter die Apotheker-Ordnung — durch die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe *(Ph. Germ.)* declarirt, bezw. ersetzt, die dem Apotheker genau angiebt, in welchen Fällen „ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen ist.“ Es ist dies dann, wenn der Arzt die in der Tabelle angegebene Maximaldosis überschritten hat, und in diesem Falle hat der Apotheker nicht sowohl seine „Bedenklichkeiten und Zweifel bescheiden zu eröffnen“, sondern den Arzt einfach aufzufordern, sich den gesetzlichen Anforderungen anzubequemen und entweder ein Ausrufungszeichen hinter die verschriebene Dosis zu machen, oder aber die Dosis zu verringern. Die Frage ist nun die: Kann der Apotheker auch über die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe hinaus strafrechtlich in Anspruch genommen werden, oder mit anderen Worten: Macht der Apotheker in der Receptur sich nur dann einer Fahrlässigkeit schuldig, wenn er die Bestimmungen der Maximaldosis unbeachtet lässt (Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verbunden ist) oder auch dann, wenn er nicht in der Maximaldosis verzeichnete Stoffe auf ärztliche Anordnung in solchen Mengen abgiebt, dass dadurch eine Gesundheitsschädigung entsteht (Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung verbunden ist)? Wenn das letztere der Fall ist, würde es einer besonderen Maximaldosentabelle überhaupt nicht bedürfen, da eine von den beiden Eventualitäten nur möglich ist: entweder der Apotheker besitzt genügende Einsicht, um in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Arzneidosis ein zutreffendes Urtheil abzugeben und dann bedarf es keiner amtlichen Maximaldosentabelle, oder aber er besitzt diese Einsicht nicht, und dann kann man ihn nicht für Vergiftungen verantwortlich machen, bei denen ihm keine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

In dem bekannten Elberfelder Falle (1874) hatte der Arzt und zwar mit voller Absicht ein Recept verschrieben, lautend auf: Chloralhydrat, Aq. dest., Syr. cort. Aur. aa. 15 Gramm, und obwohl das Choralhydrat damals in der noch nicht lange vorher eingeführten *Ph. Germ.* weder im Texte als *caute servandum* bezeichnet, noch in den Tabellen der stark wirkenden Stoffe aufgeführt, also nach dem für den Apotheker allein maassgebenden gesetzlichen Arzneibereitungsbuche als ein Mittel zu betrachten war, dessen Abgabe ohne jede Einschränkung stattfinden darf, wurde der Apotheker, weil der Genuss der Arznei den Tod des Patienten zur Folge gehabt hatte, zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt. Ebenso befremdend war die Auffassung des Gerichts in dem sogenannten Rosslaer Vergiftungsfalle (1878). Hier hatte ein Arzt einer an Hysterie leidenden Patientin folgendes Recept verschrieben: Chloralhydrat 15,0, Tinct. Opii spl. 15, Aq. dest. 60,0. D. S. Des Abends den dritten Theil als Klystir. Der Arzt hatte statt der blossen „15“ 15 Tropfen schreiben wollen und sollen, der im Geschäfte befindliche junge Mann aber hatte, und zwar ohne vorher bei Principal oder Arzt Rücksprache zu nehmen, 15 Gramm dispensirt und in Folge dessen war der Tod der Patientin eingetreten. Arzt, Apotheker und Gehülfe wurden hierauf vor Gericht gestellt und ersterer mit 1 Monat, der Apotheker mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0167-3 DFG

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniss erhöht werden.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

---

2 Monat und der Gehülfe mit 3 Monaten Gefängniss bestraft. Letztere beide, trotzdem die Tagesdosis der *Tinct. Opii spl.* in der Maximaldosentabelle der *Ph. Germ.* auf 5 Gramm und die Tagesdosis des Chloralhydrats in dem Nachtrage zur Maximaldosentabelle (Bundesrathsbek. v. 4. Juli 1875) auf 8 Gramm angegeben ist.

Da die Maximaldosentabellen der Pharmacopoe immer auf eine Reihe von Jahren hinaus festgestellt werden, die Medicin aber fast tagtäglich mit neuen Präparaten sich bereichert, deren eventuelle toxische Wirkung bezw. zulässige Einzel- und Tagesgabe selbst dem Pharmakologen von Fach, geschweige denn dem Apotheker nicht immer genügend bekannt ist, so folgt daraus, dass der Apotheker bei einer Auslegung des Fahrlässigkeitsparagraphen, wie oben angegeben, in einem Zustande der Rechtslosigkeit sich befindet, der um so bedenklicher ist, als die Gerichtsbehörden auf anderen Gebieten sehr wohl einen Unterschied zwischen einer durch den Gewerbetreibenden selbst oder aber durch den Mangel an gesetzlichen Vorschriften verschuldeten Fahrlässigkeit zu machen wissen. So hat das pr. Obertribunal (s. Fleischbeschauer) erkannt, dass die Einführung der obligatorischen Fleischbeschau die nothwendige Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Metzgers in Bezug auf den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches ist.

Die Maximaldosentabelle der *Ph. Germ.* trägt ferner nur die Ueberschrift: „*Tabula exhibens doses medicamentorum maximas in usum adulti etc.*“ und lässt es im Unklaren, woran der Apotheker erkennen soll, dass der Patient ein Kind ist und wie er sich, im Falle er dies erkannt hat, verhalten soll, wenn der Arzt dem Kinde die Dosis eines Erwachsenen verschrieben hat?

Da die Maximaldosentabelle der Pharmacopoe lediglich den Zweck hat, unbeabsichtigte, fahrlässige Verordnungen grösserer Dosen starkwirkender Stoffe zu verhindern, nicht aber den Aerzten die Verordnung solcher Stoffe in grösseren als dort angegebenen Mengen überhaupt unmöglich zu machen, so ist das Recht des Arztes, eine grössere Dosis eines stark wirkenden Medicamentes, z. B. 10 Gramm Opiumtinctur (!) mit der Signatur „Nach Vorschrift“ zu verschreiben, ebenso wenig zu bestreiten als das Recht des Apothekers eine solche Dosis auf ärztliche Verordnung hin zu dispensiren. Findet eine Vergiftung statt, so würden sich zur Entscheidung einer etwaigen Schuldfrage die beiden Fragen aufwerfen:

1. Konnte der Arzt die eingetretenen Folgen voraussehen und hat er sich also durch die Ablieferung von 10 Gramm Opiumtinctur an den Kranken einer fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht? 2. Hat der Apotheker gegen den § 367 5. des Straf-Gesetz-Buches gehandelt, und sich dadurch zugleich der fahrlässigen Tödtung mitschuldig gemacht? Die erste Frage ist selbstredend nur unter Erwägung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu beantworten. Wenn ein Arzt einem gebildeten Manne der höheren Stände 10 Gramm Opiumtinctur oder eine grössere Dosis Chloralhydrat oder Morphium für längeren Gebrauch in die Hand giebt und es geschieht ein Missbrauch seitens des Betreffenden oder eines Dritten damit, so wird kein Richter den Arzt wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilen, wohl aber einen Arzt, der einem unzurechnungsfähigen Kranken oder dessen notorisch unzuverlässiger Umgebung (Dienstboten, Kinder) ein derartiges Gift in grösserer Dosis in die Hand gegeben hat — denn hier konnte der Arzt voraussehen, dass ein Unglück wahrscheinlich ist. Der Apotheker aber ist in beiden Fällen straflos, denn er hat keine „über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien ergangene Vorschrift“ (§ 367) verletzt, und er als Apotheker hat nicht zu beurtheilen, ob die häuslichen Verhältnisse etc. des Patienten so liegen, dass der Arzt dem Patienten eine grössere Quantität eines Giftes in die Hand geben darf.

Wird eine fahrlässige Vergiftung durch den Lehrling einer Apotheke begangen, der dabei vom Principal unbeaufsichtigt blieb, so sind sowohl der Lehrling als der Principal wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen. Denn dem Lehrling ist überhaupt nur unter Aufsicht des Principals die Dispensation von Arzneien gestattet. Dagegen wird der Principal einer Drogenhandlung für etwaige von seinem Geschäftspersonal verübte fahrlässige Tödtungen oder Gesundheitsbeschädigungen nur in dem Falle strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, dass ihm eine Vernachlässigung der über die Aufbewahrung der Gifte bestehenden Polizeivorschriften in seinem Geschäfte und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Vernachlässigung und der in Rede stehenden That nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Personen unter 18 Jahren kommen die §§ 56 und 57 des Straf-Gesetz-Buches in Betracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0168-9 DFG

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. (Bei § 223 Abs. 2, § 223a, § 224, 227 Abs. 2, § 226 sind mildernde Umstände zulässig.)

§ 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.[1])

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniss bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.[2])

---

1) Fahrlässige Körperverletzungen, die in Apotheken begangen werden, sind demnach von Amtswegen zu verfolgen.

2) Die Anwendung des Betrugsparagraphen auf den Verkauf von Geheimmitteln wird wohl in den seltensten Fällen gelingen, da in der Medicin eine feste Grenze zwischen wirksamen und unwirksamen Mitteln nicht besteht, und der Verkäufer im Nothfalle seine subjective Ueberzeugung von der Wirkung des Mittels beeidet, ja vielleicht gar einen Arzt beibringt, welcher diese Ueberzeugung der Behauptung nach theilt. Andererseits kann die Rechtswidrigkeit eines sich zugewendeten Vermögensvortheils in der grösseren oder geringeren Höhe eines Preises nicht gesucht werden. Sondern das Kriterium hierfür ist nach § 263 lediglich, ob der Betreffende sich diesen Vermögensvortheil dadurch erworben hat, dass er in einem Anderen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0169-7 DFG

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniss .... bestraft:

2) Zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnissstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

§ 281—283 handelt von den Strafen gegen betrügerischen oder fahrlässigen Bankerutt. Die betreffenden Bestimmungen sind laut Gesetz vom 10. Februar 1877 durch die neue Concurs-Ordnung aufgehoben, bezw. in die letztere hinein verlegt. (S. § 209—212 der C.-O.)

§ 287 handelt vom Markenschutz. (S. § 14 des Ges. über den Markenschutz vom 30. November 1874.)

§ 300. Rechtsanwalte, Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebeammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand ... herbeiführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniss von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich oder mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 327. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§ 328. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maassregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

---

einen Irrthum erregt hat. Die Anwendung dieses Paragraphen auf die Handelsgeschäfte des täglichen Lebens erscheint indess bedenklich. Auch würde der Geheimmittelhändler, der sich für ein wirksames Zahnschmerzmittel 10 Mk. zahlen liesse, dessen reeller Werth nicht 10 Pf. übersteigt, einen Betrug im Sinne des § 263 nicht begehen. Denn er hat in dem Käufer keinen Irrthum erregt, und die Höhe des Preises, den er für seine Waare fordert, geht die Gesetzgebung oder Verwaltung nichts an.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0170-9 DFG

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Mildernde Umstände zulässig.)

§ 333. Wer einem Beamten .... Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniss bestraft.

§ 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

7) wer unbefugt die Abbildung von Wappen eines Bundesfürsten zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten gebraucht;[1])

8) wer unbefugt ... Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt;[2])

---

1) Die Benutzung von Phantasiewappen, Phantasieadlern etc. ist gestattet, ebenso dürfen Drogisten sich der gebräuchlichen Apothekenembleme straflos bedienen. Ferner ist durch Kaiserl. Verordnung vom 16. Mai 1872 den deutschen Fabrikanten Gebrauch und Abbildung des Reichsadlers, jedoch ohne Benutzung der Form eines Wappenschildes, gestattet.

2) Der Ausdruck: „Titel" im Sinne des § 360 No. 8 Reichs-Str.-Ges.-Buchs bezeichnet eine durch höhere Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Stellung, also eine amtliche Stellung. Auf die Bezeichnungen einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualification, Approbation oder Concession erforderlich ist, ist die Bezeichnung „Titel" nicht anwendbar. Der „Arzttitel" ist in § 147 der Gewerbe-Ordnung besonders geschützt.

Was die Führung des auf einer ausländischen Universität erworbenen Doctortitels anbetrifft, so hat das preuss. Ober-Tribunal im Jahre 1868 entschieden, „dass die Bestimmungen des Allg. Landrechts II. 13 § 7, wonach nur das Staatsoberhaupt Standeserhöhungen, Aemter und Würden verleihen darf, sowie § 13, Anhang § 118, II. Th. 9, nach welchem Niemand ohne Genehmigung des Staatsoberhaupts sich der in fremden Ländern ertheilten Standeserhöhungen bedienen darf, sowie endlich des § 105 (jetzt § 360) des Str.-Ges.-Buchs, welcher derartige Ueberschreitungen mit Geldbusse bis zu 100 (jetzt 50) Thlrn. bestraft, auf die Führung eines in fremden Ländern erworbenen Doctortitels nicht anwendbar sei, weil die Doctorwürde nicht von einem Staatschef, sondern von einem, zu solchen Graduirungen berechtigten wissenschaftlichen Collegium ertheilt werde." Bezüglich des von einer amerikanischen Universität erkauften Doctortitels liegt indess die Sache insofern anders, als nach einem neuen Erkenntnisse des Ober-Tribunals (20. Septr. 1877) gegen diejenigen Personen, welche gewerbsmässig ärztliche Handlungen vornehmen und dabei diesen Doctortitel führen, eingeschritten werden kann. Auch in anderen Staaten wird der amerikanische Doctortitel nicht zugelassen. Im Kgr. Sachsen wurde durch Verordnung vom 28. December 1878 bestimmt: 1. Zu Annahme und Führung academischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Facultät, verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht. 2. Academische Würden, welche von Universitäten ausserhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0171-4 DFG

10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.[1])

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Dienst- oder Arbeitsbücher oder Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt;[2])

---

1) Nach der Auslegung dieser Bestimmung Seitens der Coblenzer Regierung (1877) hat die Polizei das Recht, in Fällen, in welchen nach allgemeinem Verständnisse ärztliche Hülfe zur Lebensrettung eines Menschen unbedingt erforderlich ist, den zunächst zu erlangenden Arzt polizeilich zur Hülfeleistung aufzufordern und denselben, falls er dieser Aufforderung nicht Folge leistet, der zuständigen Polizeianwaltschaft behufs gerichtlicher Bestrafung anzuzeigen.

2) Wieweit der Handel mit Arzneiwaaren freigegeben ist, ist aus der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875 ersichtlich. Das „Feilbieten" (Inseriren) von Arzneien ist nicht strafbar. „Wenn das Feilbieten von Arzneien in der Regel auch einen ziemlich sicheren Schluss auf das im § 367 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehene „Feilhalten" derselben zulässt, so ist doch das blosse Feilbieten in der gedachten Gesetzesstelle zweifellos nicht verboten, so dass letzteres allein und ohne das gleichzeitige Feilhalten der Arznei jedenfalls nicht als Uebertretung im Sinne des Str.-Ges.-Buchs anzusehen und zu behandeln ist." (Entsch. des sächs. Justiz-Min. 1872.)

Auch die geschenkweise Abgabe von Arzneien ist strafbar.

Was die Confiscation von Giften und Arzneien anlangt, so sagt die Kgl. sächs. Min.-Verordnung vom 6. Mai 1874: „In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Giften und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auf die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths auf Grund des § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die Confiscation des betreffenden Waarenvorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatstelle, sondern als Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichs-Str.-Ges.-Buch ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das Letztere nun aber bei der im § 367 unter 3 des mehrgenannten Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der, zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesenen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichs-Str.-Ges.-Buchs unvereinbar sein.

Dies ist um so mehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichs-Str.-Ges.-Buchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Str.-Ges.-Buchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist.

Allein wenn auch in den, nach § 367. 3 des Reichs-Str.-Ges.-Buchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentare zum Reichs-Str.-Ges.-Buch, Excurs IX, Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichwohl ob dieselben zu einer Uebertretung der in § 367 unter 3 des Str.-Ges.-Buchs vorgesehenen Art verwendet worden, oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0172-0 DFG

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniss Schiesspulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; [1])
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Esswaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft, (neben der Geldstrafe oder Haft kann auf die Einziehung der verdorbenen Esswaaren oder Getränke erkannt werden);
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schiesst, oder Feuerwerkskörper abbrennt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene, oder unrichtige Maasse, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maass- und Gewichtspolizei schuldig machen. Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftsmässigen Maasse, Gewichte, Waagen oder sonstigen Messwerkzeuge zu erkennen. [2])

III. Die Reichs-Justiz-Gesetze.

Unter den Reichs-Justiz-Gesetzen, welche mit dem 1. October 1879 in Kraft getreten sind, versteht man:

a) das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Februar 1877,
b) die Civilprocess-Ordnung vom 30. Januar 1877,

Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde.

Ueber den Begriff der Arznei siehe das Capitel „Verkehr mit Arzneiwaaren" bei § 6 der Gewerbe-Ordnung. (pag. 42.)

1) Unter der Herrschaft des früheren preuss. Str.-Ges.-Buchs vom 14. April 1851 wurden die besonderen Berufspflichten der Apotheker auf Grund des Medicinal-Edicts vom 27. September 1725 und der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Disciplinarwege durch Ordnungsstrafen, resp. Approbations-Entziehungen aufrecht erhalten. Hierin ist durch das Reichs-Str.-Ges.-Buch vom 15. Mai 1871 insofern eine Aenderung eingetreten, als § 367 No. 5 auch diese besonderen Berufspflichten der Apotheker umfasst. Wenn daher ein Apotheker dieselben verletzt, so muss nunmehr die Staats- resp. Polizei-Anwaltschaft angegangen werden, während es nicht mehr zulässig ist, dass wegen etwaiger Verstösse gegen diese Vorschriften Ordnungsstrafen verhängt werden. (Zeuschner p. 49.) Unter den „Verordnungen über die Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung von Arzneien" sind die gesammten, den Apothekenbetrieb regelnden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

2) Die Einziehung ungeeichter Maasse, Gewichte oder unrichtiger Waagen in Gemässheit des § 369 des Str.-Ges.-Buchs kann nur im geordneten Strafverfahren erfolgen. Die Vollstreckung des Urtheils wie die Verfügung über die Confiscation ist lediglich Sache des Gerichts.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0173-6 DFG

c) die Strafprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 und
d) die Concurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.

Hieran schliesst sich e) das Gerichts-Kostengesetz vom 18. Juni 1878.

Das Gerichtsverfassungsgesetz unterscheidet ordentliche und besondere Gerichte. Als letztere sind bezeichnet:

1) die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte,
2) Gerichte für Entscheidungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Ablösungen, Separationen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. dergl.,
3) Gemeindegerichte, insoweit denselben die dem ordentlichen Rechtswege unterstehende Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche his zur Höhe von 60 Mk. obliegt.
4) Gewerbegerichte. (Ger.-Verf.-Ges. § 14.)

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht die vorbezeichneten besonderen Gerichte zugelassen, oder für die nicht Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig sind. (Ger.-Verf.-Ges. § 13.) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht. Bei jedem dieser Gerichte bestehen besondere Abtheilungen für Civilprocesssachen und für Strafsachen; die für letztere werden bei den Amtsgerichten als Schöffengericht bezeichnet, bei den Landgerichten werden Civilkammern und Strafkammern, bei den Oberlandesgerichten und bei dem Reichsgericht Civilsenate und Strafsenate gebildet. Bei den Landgerichten treten ausserdem periodisch Schwurgerichte zusammen. Auch können bei den Landgerichten, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniss als vorhanden annimmt, Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Für das gewöhnliche Processverfahren ist die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der einzelnen Gerichte, sowie deren Zusammensetzung wie folgt geregelt:

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter (einer oder mehrere) vor. Bei jedem Amtsgericht wird ein Gerichtsschreiber und ein Gerichtsvollzieher (nach Bedürfniss mehrere) angestellt. Der Gerichtsschreiber hat mündlich vorgetragene Klagen und Gesuche zu Protokoll zu nehmen, in den Terminen Protokoll zu führen, Ausfertigungen und Abschriften aus den Acten zu ertheilen und zu beglaubigen, kurz den geschäftlichen Verkehr zwischen Gericht und Publikum zu vermitteln. Der Gerichtsvollzieher hat hauptsächlich selbstständig Zustellungen, Ladungen und Zwangsvollstreckungen zu bewirken. (Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher fungiren auch bei allen übrigen Gerichten.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0174-1 DFG

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfasst:

1) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Reichsbeamten und Reichsfiscus;
2) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Hauswirthen und Miethern, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Wirthen und Reisenden, Fuhrleuten etc., sowie zwischen Reisenden und Handwerkern; Streitigkeiten wegen Viehmängel, Wildschadens, wegen Alimenten; ferner: das Aufgebotsverfahren, Entmündigungssachen, Concurse, Arrestsachen und Zwangsvollstreckungen.[1]) (Ger.-Verf.-Ges. § 23.)

Zu 1 ist zu bemerken: Eine Klage kann auch bei einem Streitgegenstande von über 300 Mk. bei dem Amtsgericht und umgekehrt bei einem Streitgegenstande unter 300 Mk. bei dem Landgericht angestellt werden, wenn Kläger sich dieserhalb mit dem Beklagten geeinigt

---

1) Das preussische Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 bestimmt ferner im

§ 25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;

2. für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu denselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Processordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Welches Gericht für das Ordnungsstrafverfahren des Art. 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 zuständig sein soll, ist mit ausdrücklichen Worten nicht gesagt. Da jedoch die deutschen Processordnungen, das heisst die Civilprocess-, Strafprocess- und Concursordnung hierüber nichts bestimmen, das Ordnungsstrafverfahren aber im Art. 5 des preussischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch den Handelsgerichten überwiesen ist, so folgt aus dem oben mitgetheilten § 25 No. 2, dass künftighin der Amtsrichter unter den überwiesenen „Angelegenheiten" auch für das Ordnungsstrafverfahren desjenigen Bezirkes zuständig ist, für welches er das Handelsregister führt.

Der Amtsrichter wird also künftighin selbstständig und allein über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung seiner Verfügung zu entscheiden haben, also dasjenige, was er bisher in Form einer Verfügung gesagt hatte, nunmehr in Form eines Erkenntnisses wiederholen. §§ 96, 121, No. 3, 4 der Instruction vom 21. December 1861, betreffend die Führung des Handelsregisters, sind als aufgehoben zu bezeichnen.

Das Ausführungsgesetz zur deutschen Civil-Process-Ordnung vom 24. März d. J. (G.-S. S. 281 ff.) bestimmt in § 28:

An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art. 5, §§ 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der deutschen Civil-Process-Ordnung mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des § 3 verhandelt.

§ 9. Die Einbringung des Einspruches und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach § 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maassgabe finden die Art. 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes und zum Art. 5 auch für die Anmeldung zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

Hiermit tritt also in dem gesammten Königreich ein gleiches Verfahren ein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0175-7 DFG

oder wenigstens Grund zu der Annahme hat, Beklagter werde die processhindernde Einrede der Unzuständigkeit nicht vorschützen.

Einen Rechtsanwalt braucht man bei dem Amtsgericht nicht, vielmehr können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede processfähige Person als Bevollmächtigten führen. Auch kann eine Partei mit jeder processfähigen Person als Beistand erscheinen und gilt in diesem Falle das von dem Beistande vorgetragene als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. Hierbei ist indess zu beachten, dass Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, vom Gericht zurückgewiesen werden können.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

Für alle Uebertretungen; für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniss von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mk. bedroht sind; für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen; für das Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung, wenn der Werth resp. der Schaden 25 Mk. nicht übersteigt.

Die Landgerichte (Strafkammern) sind zuständig:

Für diejenigen Vergehen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind; ferner für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Die Schwurgerichte sind zuständig:

Für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Vor die Civilkammern der Landgerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, namentlich also alle grösseren Processe über 300 Mk. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig für die Ansprüche der Reichsbeamten gegen den Reichsfiscus und des letzteren gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, ferner für Ehesachen.

Die Civilkammern sind gleichzeitig die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maassgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0176-3 DFG

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des H.-Ges.-B.) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Contrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271 bis 276 des H.-Ges.-B.) sind;
2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechsel-Ordnung;
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird.
   a) Aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des H.-Ges.-B.), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft.
   b) Aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen.
   d) Aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräusserung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Contrahenten entsteht.
   e) Aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Procuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungs-Gehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung .... (Art. 55 des H.-Ges.-B.)

Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei kaufmännischen Beisitzern (Handelsrichtern).

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Processgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprocess).

Die Oberlandesgerichte bilden die Berufungs- und Beschwerde-Instanz gegen Urtheile und Entscheidungen der Landgerichte. Die einzelnen Senate bestehen aus fünf Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden. Oberlandesgerichte bestehen in Preussen je eins für eine ganze Provinz, im übrigen Deutschland für einen entsprechenden Landestheil.

Der oberste Gerichtshof für ganz Deutschland (mit Ausnahme von Bayern) ist das Reichsgericht in Leipzig, mit welchem das dort schon bestehende Reichs-Oberhandelsgericht verbunden wird. Das Reichsgericht ist mit einem Präsidenten, 7 Senatspräsidenten und 60 Räthen besetzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0177-8 DFG

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die Endurtheile und Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

a) Gerichts-Verfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Vom 27. Januar 1877.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.

§ 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen....

3) Aerzte.
4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben.
5) Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden werden.

§ 85 Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

§ 112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 113. Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Actien-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

§ 115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

§ 117. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

b) Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 30. Januar 1877.

§ 135. Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

§ 193. Absatz 3. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

§ 336. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheines und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

§ 337. Das Processgericht kann anordnen, dass bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Processgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0178-4 DFG

§ 341. Wie § 53 der Straf-Process-Ordnung.

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

5) Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht.

§ 350 Absatz 2. Die in § 348 No. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniss nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniss verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 348 No. 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

§ 366. Jeder Zeuge hat nach Maassgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniss und (bei Reisen) auf Erstattung von Reisekosten und der Kosten Anspruch, welche durch den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

§ 367. Wie § 72 der Straf-Process-Ordnung.

§ 369. Wie § 73 der Straf-Process-Ordnung (anstatt „Richter“ steht hier „das Processgericht“).

§ 371. Wie § 74 der Straf-Process-Ordnung.

§ 372. Wie § 75 der Straf-Process-Ordnung.

§ 373. Wie § 76 der Straf-Process-Ordnung.

§ 374. Wie § 77 der Straf-Process-Ordnung.

§ 375. (Spricht von der Beeidigung der Sachverständigen, ev. von der Berufung auf den im Allgemeinen geleisteten Eid.)

§ 376. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§ 377. Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

§ 378. (Entschädigung für Zeitversäumniss, Erstattung gehabter Kosten, Vergütung der Mühewaltung).[1])

§ 612. Von der Vernehmung Sachverständiger (bei der Anfechtungsklage) darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§ 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

No. 6. Bei Beamten und Aerzten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung.

No. 8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefässe und Waaren.[2])

---

1) Siehe Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

2) Die im § 715, 8 der Civil-Process-Ordnung vorgesehenen Beschränkungen kommen im Concursverfahren nicht zur Anwendung. (Concursordnung vom 10. Februar § 1 Abs. 3.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0179-3 DFG

c) Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Februar 1877.

Der siebente Abschnitt der Strafprocess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 handelt über „Sachverständige und Augenschein" und lautet:

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung[1]), insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter. Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist. Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen das Zeugniss zu verweigern,[2]) berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, dass die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu 600 Mk. erkannt werden. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: dass er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem

---

1) Ein ordnungsmässig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und eine Geldstrafe bis zu 300 Mk. zu verurtheilen. Auch ist seine zwangsweise Vorführung zulässig (§ 30).

2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Verlobte, Ehegatten oder Verwandte des Beschuldigten (§ 51); Geistliche, Vertheidiger, Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist (§ 53). Ferner kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0180-4 DFG

Wissen und Gewissen erstatten werde.[1]) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden. Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Acten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet. Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. In wichtigeren Fällen kann das Urtheil einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maassgabe der Gebührenordnung[2]) Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und ausserdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben. Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist. Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muss sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 91. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen. Der Richter kann anordnen, dass diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

---

1) Die Abgabe eines fahrlässigen Gutachtens wird aus §§ 154, 155, 157 des Str.-Ges.-Buchs bestraft.

2) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878. Bezüglich der Medicinalbeamten und Gerichtschemiker vergl. indess § 13 l. c.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0181-0 DFG

Die Frage, ob die Apotheker derjenigen Staaten, in denen keine besonderen, gerichtlich-chemischen Sachverständigen angestellt sind (§ 73 Al. 2), auf Grund dieser Bestimmungen zur Uebernahme und Ausführung gerichtlich-chemischer Analysen (Untersuchungen von Leichen und Leichentheilen) zwangsweise angehalten werden können, muss bejaht werden. Jedoch muss selbstverständlich keines der gesetzlichen Hindernisse oder Ablehnungsgründe (§ 76 der Straf-Process-Ordnung) vorhanden sein. Die Frage, um die es sich hier handelt, wird wesentlich aus §§ 72 und 75 zu beurtheilen sein, welche, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

§ 72. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Richter.

§ 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er .... die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt.

Die Entscheidung, ob die Kenntniss der pharmaceutischen Wissenschaft einen Apotheker zur Ausführung einer chemischen Analyse in den Stand setzt, ob also der Apotheker als Chemiker im Sinne des § 91 der Straf-Process-Ordnung angesehen werden kann, muss aus dem Prüfungsreglement für Apotheker beurtheilt werden. Nach § 3 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 hat der Apotheker nun aber auch eine analytisch-chemische Prüfung abzulegen, über deren Inhalt der § 8 sagt:

§ 8. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzeneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Voraussetzung, dass der Apotheker auf Grund der von ihm abgelegten Staatsprüfung zur Anfertigung einer chemischen Analyse befähigt ist, ist somit zutreffend, und demnach der Richter auf Grund des § 72 in der Lage, jeden Apotheker event. hiermit beauftragen zu können. Denn zwischen einem Gutachten und den zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Vorarbeiten kann ein Unterschied nicht gemacht werden. Der Richter ersucht den Apotheker um sein Gutachten, ob diese oder jene

---

1) Die für eine besondere Art von Gutachten gegebene Bestimmung hebt die allgemeine Bestimmung im § 78, wonach der Richter, soweit ihm dies erforderlich scheint, die Thätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat, nicht auf. Dem Gerichtschemiker (Apotheker) kann daher sowohl ein Arzt als ein Richter zur Mitwirkung (Leitung) seiner Arbeiten zugetheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0182-6 DFG

Leichentheile und event. mit was vergiftet seien, und dieses Gutachten, zu dessen Abgabe der Apotheker verpflichtet ist, kann derselbe nur auf Grund einer vorher anzustellenden chemischen Untersuchung abgeben. Folglich ist der Apotheker auch zur Anfertigung der chemischen Analyse verpflichtet. Andernfalls hätte derselbe seiner Bestrafung auf Grund des § 77 entgegenzusehen.

Zu der Straf-Process-Ordnung gehören:

α) Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 30. Juni 1878.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civil-Process-Ordnung, die Straf-Process-Ordnung oder die Concurs-Ordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen.[1])

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniss im Betrage von 10 Pfg. bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde. Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu gewähren. Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniss eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.[2])

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen Vergütung nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumniss im Betrage bis zu 2 Mk. auf jede angefangene Stunde. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als 10 Stunden zu

---

1) Nach den Vorschriften der Process-Ordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes (St.-P.-O. §§ 48 ff., §§ 75 ff.; C.-P.-O. §§ 342 ff., §§ 369 ff.; K.-O. §§ 65, 67; G.-V.-G. § 161) besteht im Gebiete des Reichs jedem Gerichte gegenüber ohne Unterschied der Grenzen der einzelnen Bundesstaaten für jedermann die gleiche Pflicht zur Abgabe eines Zeugnisses oder Sachverständigen-Gutachtens. Die Verpflichtung, einer Berufung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ist nicht davon abhängig, ob der Berufene Unterthan desjenigen Staates oder in demselben wohnhaft ist, welchem das Gericht, vor dem er erscheinen soll, angehört.

2) Nach § 366 der C.-P.-O. und § 70 der St.-P.-O. hat der Zeuge Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniss und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Der Sachverständige kann nach § 378 der C.-P.-O. und § 84 der St.-P.-O. neben der Entschädigung für Zeitversäumniss und der Erstattung der ihm verursachten Kosten auch noch Vergütung seiner Mühwaltung beanspruchen.

Nach der an den Berliner Gerichten geltenden Instruction wird jede angefangene Stunde mit Rücksicht auf den Erwerb des Liquidanten mit 10 Pfg. bis 1 Mk. bezahlt, jedoch nicht mehr als 10 Stunden pro Tag. Was die speciellen Sätze anbelangt, so sollen erhalten: 1. Ein Handwerksmeister, der selbst mitarbeitet, pro Stunde 50 Pfg. 2. Ein Handwerksgeselle pro Stunde 40 Pfg. 3. Ein Handwerkslehrling, sobald er bereits Wochenlohn bezieht, pro Stunde 15 Pfg. 4. Ein Arbeiter, der nicht zu den Handwerkern zählt, pro Stunde 30 Pfg. 5. Eine Schneiderin, Näherin, Wäscherin oder dergleichen pro Stunde 30 bis 40 Pfg. 6. Eine Arbeitsfrau pro Stunde 25 Pfg. 7. Ein Künstler, Privatlehrer etc. 50 Pfg. bis 1 Mk. Geringe Gewerbetreibende, Handwerker, Handarbeiter haben einen wirklich erlittenen Verdienstausfall nicht nachzuweisen. Diejenigen Zeugen, welche eine Versäumniss nicht nachzuweisen haben, z. B. Kaufleute, Fabrikherren, Rentiers, Beamte, können sich zu und von den Terminen des öffentlichen Fuhrwerks bedienen, als Pferde-Eisenbahn, Omnibus, event. Droschke, jedoch nur, wenn der Weg zwei Kilometer übersteigt. Die Gebühren hat der Zeuge persönlich an der Zahlstelle zu erheben; es ist unzulässig, dass die Empfänger ihre Zahlungsanweisung der Kasse einreichen und um Uebersendung des Betrages durch die Post bitten. Wird schliesslich das Verlangen nach Gebühren nicht binnen 3 Monaten gestellt, so ist der Anspruch verjährt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0183-1 DFG

gewähren. Ausserdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die ausserdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.[1])

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Musste der Zeuge oder Sachverständige ausserhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so ist ihm ausser den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äusseren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges 5 Pfg.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von 5 Mk. für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von 3 Mk. für jedes ausserhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Musste der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch ausser den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen. Dolmetscher erhalten Entschädigung

---

1) Die Motive sagen: Dem Sachverständigen ist für seine Mühwaltung grundsätzlich eine gleiche Vergütung zu gewähren, wie wenn die Leistung ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens einem Privaten gemacht würde. Für die Feststellung entsteht jedoch eine Schwierigkeit daraus, dass die Leistung in sehr vielen Fällen eine solche ist, welche ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens regelmässig nicht vorkommt. Es empfiehlt sich deshalb, die Vergütung prinzipaliter nach Maassgabe der erforderlichen Zeitversäumniss und der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen, ähnlich wie die Versäumnissgebühr des Zeugen, zu bemessen und nur eventuell dem Sachverständigen die Liquidation des nachweisbaren gewöhnlichen Preises seiner Leistung zu überlassen (§§ 3, 4).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0184-7 DFG

als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.[1])

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden: 1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniss erhalten haben; 2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört. Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.[2])

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im Allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.[3])

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maassgabe der §§ 531 bis 538 der Civil-Process-Ordnung und des § 1 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maassgabe der §§ 346 bis 352 der Straf-Process-Ordnung statt.[4])

---

1) Die im § 13 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften betreffen Medicinalbeamte, Feldmesser und dergleichen vom Staate angestellte oder approbirte Personen (Königl. sächsische Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medicinischen und medicinal-polizeilichen Verrichtungen vom 14. März 1872, Gesetzblatt S. 135; preuss. Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872, Ges.-Samml. S. 265; preuss. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medicinalbeamten, vom 17. September 1876, Ges.-Samml. S. 411; Verf. des preussischen Justizministers vom 10. September 1877, Justiz-Ministerialblatt S. 197). Die für den Fall einer Divergenz solcher Taxvorschriften in § 13 gegebene Regel entspricht dem § 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes. (Motive zu dem Ges.-Entwurf.)

2) Der Beamte, welcher einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge leistet, erfüllt eine ihm, gleich wie jedem anderen Staatsbürger, obliegende Pflicht. Er kann daher hinsichtlich der Gebühren eine Bevorzugung vor anderen Staatsbürgern nicht beanspruchen. Dagegen hat der öffentliche Beamte für Terminsreisen nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Entschädigung zu beanspruchen, falls er in seiner Eigenschaft als Beamter sein Zeugniss oder Gutachten abgiebt. Dies trifft in den Fällen der No. 1 u. 2 des § 14 zu.

3) Die in § 16 vorgeschlagene Präclusivfrist soll den Abschluss der Kostenrechnungen für die Gerichte und die Betheiligten erleichtern (a. d. Motiven).

4) Die angezogenen Paragraphen der C.- und St.-P.-O. enthalten die allgemeinen für das Verfahren in Beschwerdesachen maassgebenden Grundsätze. Nach § 346 der St.-P.-O. können Zeugen und Sachverständige auch gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben. Neben der Beschwerde ist auch im Interesse der Staatskasse, welches mit dem des Ersatzpflichtigen zusammentrifft, die Möglichkeit einer Berichtigung von Amtswegen gegeben. Ist der dem Zeugen oder Sachverständigen aus der Staatskasse gezahlte Betrag dieser erstattet, so liegt ein Grund zur Berichtigung von Amtswegen nicht mehr vor. In Rücksicht auf die grundsätzliche Unanfechtbarkeit der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen (C.-P.-O. § 531, St.-P.-O. § 352) ist eine Berichtigung derselben von Amtswegen ausgeschlossen. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, und ist entweder von diesem selbst zu bescheiden oder aber binnen einer Woche dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 532 der C.-P.-O., § 348 der St.-P.-O.).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0185-3 DFG

§ 18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetz in Kraft.

β) Die landesgesetzlichen Gebührentaxen für Medicinal-Beamte, Aerzte, Gerichtschemiker und Pharmaceuten.

Preussen.

Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.[1])

§ 1. Die Medicinalbeamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile[2]) von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1 Mk. 50 Pfg. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.[3])

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.[4])

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt (siehe den Paragraphen in der Verordnung vom 17. September 1876).

§ 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten, soweit sie nicht gemäss § 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels,[5]) zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

---

1) Auf Grund des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Anweisung vom 30. August cr. betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben und der Vorschriften vom 28. September 1879 über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden sind die Medicinalbeamten, Aerzte etc. angewiesen, ihre Liquidationen über Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Handlungen, von jetzt ab jedesmal sofort derjenigen Justizbehörde einzusenden, welche ihnen den Auftrag ertheilt hat. Liegt ein bestimmter Auftrag nicht vor, so ist die Liquidation der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Amtsrichter, welcher mit der betreffenden Untersuchungssache befasst ist, einzusenden. — Die §§ 2 und 5 obigen Gesetzes sind durch die nachfolgende Verordnung vom 17. Sept. 1876 aufgehoben.

2) Die Bestimmung wegen der Entfernung unter oder über $^1/_4$ Meile ändert sich nach §§ 6 und 12 der Verordnung vom 15. April 1876 auf die Entfernung von 2 Kilometern.

3) Die 1 Mk. 50 Pfg. Fuhrkosten-Entschädigung findet in allen durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt, ohne Unterschied, ob sie aufgewendet ist oder nicht. (Min.-Verf. v. 5. Mai 1873.) Sie wird aber nur für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen gewährt. (Min.-Verf. vom 14. April 1877.)

4) Eine Anwendung des hier vorgesehenen Gebührensatzes von 15 Mk. für den Tag auf Geschäfte, welche Medicinalbeamte im Privatinteresse ausserhalb des Wohnorts vornehmen, ist unzulässig. Doch steht denselben in solchen Fällen auch nach § 5 die Wahl frei, ob sie nach § 2 a die Tagegelder oder nach § 3 Gebühren neben Reisekosten liquidiren wollen. (Min.-Verf. vom 24. December 1872.)

Die Verpflichtung Dritter zur Zahlung der Gebühren fällt der Beurtheilung der Gerichte anheim. (Min.-Verf. vom 1. November 1873 und 22. Juli 1874.)

Für die Ausstellung eines Zeugnisses an einen Apothekergehülfen oder Administrator, sofern dasselbe verlangt wird, darf der Medicinalbeamte eine Gebühr beanspruchen.

5) Hierher gehört die Verpflichtung der seit 1844 angestellten Medicinalbeamten zur unentgeltlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes Königl. und Kaiserl. Beamten im Interesse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0186-8 DFG

1) Für Abwartung eines Termins 6 Mk. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1 Mk. 50 Pf.

Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet.

2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduction (einschliesslich der Terminsgebühr)[1]) 6 Mk.

3) Für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 Mk.

4) Für die Besichtigung und Obduction eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühr)[1]) 12 Mk.

War der Leichnam bereits sechs Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduction einschliesslich der Terminsgebühr 24 Mk. zu bewilligen.

5) Für den vollständigen Obductionsbericht 6—18 Mk.

6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6—24 Mk.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheins oder nähere gutachtliche Ausführung[2]) 3 Mk.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (No. 3, 5, 6) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 25 Pfg. für den Bogen zu bewilligen.

§ 4. Der bei der Besichtigung oder Obduction eines Leichnams zugezogene zweite Medicinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 Mk.

Sind zwei Medicinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3, No. 6).

§ 5. Werden die im § 3 erwähnten Verrichtungen in einer eine Viertelmeile übersteigenden Entfernung vom Wohnort des Medicinalbeamten vorgenommen, so hat dieser die Reisekosten (§ 2 b) und nach seiner Wahl entweder die Gebühren (§ 3), oder die Tagegelder (§ 2 a) zu liquidiren.[3]).

---

des Dienstes am Wohnort der ersteren, auch zur Ausstellung des Attestes darüber, sowie zur Untersuchung von Transportaten. (C.-Verf. vom 18. Juli 1874.)

Für die Untersuchung der Transportanden auf Marschfähigkeit etc. stehen den Medicinalbeamten Gebühren zu.

Desgleichen für die Untersuchung und Bescheinigung des Gesundheitszustandes von Personen, welche erst Beamte werden wollen. (C.-Verf. vom 11. December 1875.)

1) Die Bestimmung hat auf die Section von Thiercadavern keine Anwendung. (Min.-Verf. vom 1. April 1873.)

2) Hier subsumirt auch die Gebühr für die Untersuchung von Transportanden.

3) Gebühren werden auf den Diätenfonds, Reisekosten auf den Fuhrkostenfonds der Kgl. Regierungen angewiesen. (Min.-Verf. vom 1. Mai 1873.)

Die Gebühren (§ 3) absorbiren nur die auf den Tag des Geschäfts fallenden Diäten und kommen letztere für die etwaigen anderen Tage des Geschäfts in Anrechnung. (Just.-Min.-Verf. vom 14. Februar 1873.)

Es ist daher die Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern neben der Gebühr nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Umfange des Geschäfts oder der Dauer der Reise das erforderte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0187-4 DFG

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Verrichtung an und für sich gemäss § 3 unentgeltlich vorzunehmen ist.

§ 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 Mk. zu bewilligen.[1])

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§ 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten oder Thierärzten zustehen.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichts eine Gebühr von 12—75 Mk.[2]).

Gutachten am Tage der Reise nicht mehr abgegeben werden kann. (Just.-Min.-Verf. vom 13. Januar 1874.)

Bei Liquidationen für Reisen auf Eisenbahnen resp. Dampfschiff kommt nicht nur der Betrag der wirklichen Reisekosten (§ 2. I. b), sondern auch der der Nebenkosten (§ 2. I. c) in Ansatz. (C.-Verf. vom 18. Juli 1874.)

1) Die C.-Verfügung des Herrn Justizministers vom 14. August 1876 lässt nach, dass eine jede zu der dem Medicinalbeamten aufgetragenen sachkundigen Ermittelung erforderliche ausserhalb der Wohnung desselben vorgenommene Besichtigung der zu untersuchenden Person als ein Vorbesuch im Sinne des § 6 des Gesetzes angesehen, bezw. in der durch Absatz 2 dieses Paragraphen gegebenen Beschränkung noch neben dem erstatteten Gutachten besonders vergütet wird.

2) Der Justizminister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der etc. Medicinalangelegenheiten, nicht für statthaft, den § 8 des Gesetzes dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objecte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, dass eine vielfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h. wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind. (Min.-Verf. vom 25. Novbr. 1872.) Obige Gebühren können demnach nach der Zahl der vorzunehmenden, ihrem Zwecke nach verschiedenen Feststellungen berechnet werden. Die Frage, ob die Gebühr des § 8 ein- oder wie vielfach? in Ansatz zu bringen ist, entscheiden die Gerichte. Ebensowenig wird jede einzelne Untersuchung (spectralanalytische, chemische, mikroskopische) besonders bezahlt.

„Auf die Eingabe, betr. die von uns auf Ersuchen des königl. Kreis-Gerichts in X. vorgenommene Feststellung von Liquidationen über von Ihnen vorgenommene chemische Analysen in der Untersuchung gegen N. N. erwidern wir Ihnen, dass die Feststellung, wie wir dies auch dem königl. Kreisgericht mitgetheilt haben, nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Justizministers v. 5. Novbr. 1872 erfolgt ist. Hiernach ist der § 8 des Gesetzes v. 9. März 1872 nicht dahin auszulegen, dass die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Object, auf welches die chemische Untersuchung gerichtet ist, besonders zu berechnen ist, sondern dass eine mehrfache Ansetzung der Gebühren nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zweck nach sich als verschiedene darstellen. Wir waren somit in beiden Fällen nur in der Lage, Ihnen die betreffende Gebühr einmal zubilligen zu können, wobei wir nicht weiter in Erwägung zu ziehen hatten, ob durch diese Gebühr die aufgewendete Zeit und Mühe wirklich ausreichend entschädigt war, oder ob nicht auch die von Ihnen angestellten sehr umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Gutachten über den Zweck der richterlichen Feststellung hinausgingen.

Düsseldorf, 12. Juni 1879. Königl. Regierung. Abth. des Innern."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0188-0 DFG

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals, sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei Apothekenvisitationen erhält der medicinische Commissarius an seinem Wohnort 6 Mk. Tagegelder,[1]) ausserhalb desselben reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder.[2])

Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze;[3]) ausserdem 1 Mk. 50 Pf. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. Insoweit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrags ergeben, die zuständige Regierung oder Landdrostei endgültig zu bewirken.[4])

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Kgl. Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medicinalbeamten. Vom 17. September 1876.

Artikel. I.

Die §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Sammlung S. 265) werden wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Medicinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als zwei Kilometern von ihrem Wohnort Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

---

1) Diese Bestimmung findet auf jeden, mit der Apotheken-Revision beauftragten Commissarius, also auch auf den Reg.-Medicinalrath, wenn er die Revision vornimmt, Anwendung. (Min.-Verf. vom 20. Juli 1872.)

2) Durch das Gesetz vom 24. März 1873, Tagegelder der Staatsbeamten betr., hat sich hieran nichts geändert. Die nach § 9 obigen Gesetzes dem medic. Commissarius für die an seinem Wohnorte vorgenommenen Apothekenvisitationen zustehenden Tagegelder sind auch noch jetzt sowohl dem Kreisphysikus als dem Reg.-Med.-Rath zu bewilligen. Demselben Commissarius sind dagegen für Visitationen auswärtiger Apotheken nach derselben Bestimmung reglementsmässige Reisekosten und Tagegelder zugebilligt. Ist derselbe ein Reg.-Med.-Rath, so kommen die §§ 1 und 4 des Ges. vom 24. März 1873, ist derselbe ein Kreisphysikus, so kommt § 2 des Ges. vom 9. März 1872 zur Anwendung. (Min.-Verf. vom 21. Novbr. 1873.)

Für die den Kreisphysikern bei Gelegenheit ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Ort aufgetragene Controle einer Apotheke giebt es keine Gebühr (Min.-Verf. vom 28. März 1873), für die aufgetragene Controle am Wohnort selbst aber die Fuhrkosten-Entschädigung von 1 Mk. 50 Pf. (Min.-Verf. vom 7. April 1873.)

3) Der pharmaceutische Commissarius erhält Reisekosten und Tagegelder wie der Physikus, auch wenn er im Staatsdienst als pharmaceutischer Assessor angestellt ist. (Min.-Verf. vom 22. October 1873.) Bezüglich der Höhe der Diäten etc. siehe die nachstehende gegenwärtig allein maassgebende Königl. Verordnung vom 17. September 1876.

4) § 10 ist keine Vorschrift, nach welcher liquidirt werden kann, sondern eine Direction für die zuständige Behörde bei der Subsumtion eines concreten Falles unter diejenigen Vorschriften des Gesetzes, welche ein Maximum und ein Minimum für die zu bewilligende Gebühr offen gelassen haben. (Min.-Verf. vom 12. Nov. 1873.) Derselbe bezieht sich auf die §§ 1, 4 u. 8.

Die Feststellung im concreten Falle ist eine endgültige, sie greift aber niemals der Frage vor, ob ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist. Die Beurtheilung dieser Frage fällt den Gerichten anheim. (Min.-Verf. vom 22. Juli 1874.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0189-8 DFG

I. In gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Kreisphysiker, Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Verhandlungen, welche nicht einen Gegenstand ihrer kreisthierärztlichen Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 9 Mk.,

B. an Reisekosten

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, letztere bei Verhandlungen, welche ihre kreisthierärztliche Thätigkeit betreffen,

A. an Tagegeldern 4 Mk. 50 Pf.,

B. an Reisekosten

a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;

b) auf Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. In allen anderen Fällen.

1. Kreisphysiker,[1]) Kreiswundärzte und Departements-Thierärzte, letztere indessen nur bei Reisen, welche sie nach einem ausserhalb ihres engeren kreisthierärztlichen Bezirks gelegenen Orte hin vornehmen,

A. an Tagegeldern 12 Mk.,

B. an Reisekosten

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pfg.

2. Kreisthierärzte und Departements-Thierärzte, sofern letztere Reisen innerhalb ihres kreisthierärztlichen Bezirks zu machen haben,

A. an Tagegeldern 6 Mk.;

B. an Reisekosten

a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.;

b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfg.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometern, aber unter 8 Kilometern, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

---

1) Nach § 9 Al. 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhält der pharmaceutische Commissarius (bei Apothekenrevisionen) Reisekosten und Tagegelder nach dem, den Kreisphysikern zustehenden (also gegenwärtig obigen) Satze. Dagegen ist es unklar, welche Tagegelder (ob 6 Mk. oder 12 Mk.) der pharmaceutische Commissarius für Apothekenvisitationen an seinem Wohnorte event. erhalten würde. Der medicinische Commissarius erhält für solche auf Grund des § 9 Al. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nach wie vor nur 6 Mk., da die obigen Sätze nur auf Geschäfte in der Entfernung von mindestens zwei Kilometern sich beziehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0190-4 DFG

§ 5. Beansprucht der Medicinalbeamte in den Fällen des § 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder.

Bayern.

Königl. Verordnung, betr. die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen. Vom 29. September 1878.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Verordnung vom 9. Januar 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr., und Unsere Verordnung vom 19. September 1864, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr., einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen, wie folgt:

§ 1. Die Gerichte haben in Vergiftungs- und ähnlichen strafrechtlichen Fällen, in welchen eine chemische Untersuchung, ferner in Strafsachen, in welchen eine mikroskopische Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische oder mikroskopische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch Vermittlung des betr. Medicinal-Comités vornehmen zu lassen, zu diesem Behufe sind die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände an das Gericht des Ortes zu übersenden, in welchem sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Comité befindet.

§ 2. Bei jedem Medicinal-Comité wird für die Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen ein besonderer Sachverständiger und für jeden derselben ein Stellvertreter aufgestellt.

§ 3. Der Vorstand des Medicinal-Comités hat die Erledigung der an dasselbe gelangenden gerichtlichen Requisitionen dem zuständigen besonderen Sachverständigen zu überweisen und dessen Bearbeitung nebst den betreffenden Gegenständen an das Gericht zu befördern, damit hierauf das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches erholt werde.

§ 4. Wird in solchen Fällen ein medicinisch-gerichtliches Obergutachten nothwendig, so ist dasselbe in zweiter Instanz in der Regel gleichfalls von dem für den Bezirk zuständigen Medicinal-Comité zu erholen; ist der Sachverständige, welcher in einer zum Obergutachten eingesendeten Strafsache eine chemische oder mikroskopische Untersuchung vorgenommen hat, zugleich Mitglied oder Ergänzungsmitglied des Medicinal-Comités, so ist derselbe in der betreffenden Sache durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Hat der Vorstand des Medicinal-Comités in seiner Eigenschaft als besonderer Sachverständiger die chemische oder mikroskopische Untersuchung vorgenommen, so hat er bei der Berathung der Sache den Vorsitz an ein anderes Comité-Mitglied abzugeben. Dem Medicinal-Comité bleibt jedoch unbenommen, einen solchen Sachverständigen, insofern nicht die Richtigkeit seiner Aufstellungen in Frage steht, zur Sitzung beizuziehen, um den übrigen Mitgliedern etwa erwünschte Aufschlüsse zu geben, an der Abstimmung darf er sich aber nicht betheiligen. Ist nach Inhalt der dem Medicinal-Comité zum Obergutachten vorgelegten Fragen oder nach der sonstigen Lage des Falles die Richtigkeit der Aufstellungen des technischen Sachverständigen in Zweifel gezogen und steht dem Comité ein weiterer Sachverständiger des gleichen Faches nicht zu Gebot, so hat dasselbe die Entscheidung abzulehnen und die Acten an die Gerichtsbehörde behufs der Abgabe an ein anderes Medicinal-Comité zurück-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0191-9 DFG

zusenden. Ebenso sind die Gerichte und Staatsanwälte befugt, unter den im vorstehenden Absatze bezeichneten Vorraussetzungen sich sofort an ein anderes Medicinal-Comité zu wenden.

§ 5. In jenen Fällen, in welchen die Erholung eines zweiten Obergutachtens nothwendig wird, ist nach der Entschliessung Unseres Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 1872, die Organisation des Obermedicinalausschusses und die Gutachten des Medicinal-Comités betr., zu verfahren.

§ 6. Die Ernennung der bei den Medicinal-Comités zur Vornahme von chemischen und mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen bestimmten Sachverständigen und deren Stellvertreter behalten Wir Uns vor, die hierfür bereits aufgestellten Sachverständigen und deren Stellvertreter bleiben bis auf Weiteres in ihren Functionen.

§ 7. Als Gebühr für die Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen nebst Befundbericht wird den von Uns bestimmten Sachverständigen a) bei chemischen Untersuchungen der Betrag von 20—100 Mk., b) bei mikroskopischen Untersuchungen der Betrag von 20—50 Mk., welcher je nach der Schwierigkeit des Falles zu bemessen ist, gewährt.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die im Eingange angeführten Verordnungen, dann Ziff. 8 lit. c und Ziff. 9 der Beilage zu § 2 Unserer Verordnung vom 20. December 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Verordnung vom 20. December 1875.

§ 5. Für die bei den Medicinal-Comitéen vorgenommenen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen, sowie für die schriftliche Erstattung von Gutachten bei jenen Comitéen können Gebühren nach Maassgabe des anliegenden Taxnormatives angesprochen werden. Die unter Ziff. 8 lit. c und unter Ziff. 9 daselbst angesetzten Gebühren können auch dann beansprucht werden, wenn die Kosten nicht von einem Privaten getragen werden. Die Vorschriften über Entschädigung für Zeitaufwand (Taggebühren) und Ersatz der Reisekosten finden auch Anwendung hinsichtlich der Vergütungen für die Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Diese letztere Bestimmung findet auch Anwendung auf die amtlichen Aerzte.

§ 11. Approbirte Pharmaceuten, welche im amtlichen Auftrage chemische Untersuchungen vornehmen oder bei solchen Untersuchungen als Gehülfen verwendet werden, erhalten die im Taxnormativ unter Ziff. 8 lit. a, α und β angesetzte Vergütung.

§ 12. Wird ausnahmsweise zum Behufe einer gerichtlichen oder medicinalpolizeilichen Feststellung des Thatbestandes die Zuziehung eines Chemikers, welcher nicht Beisitzer eines Medicinal-Comités ist, nothwendig, so hat derselbe auf die unter Ziff. 8 lit. b der anliegenden Gebühren-Ordnung festgesetzte Vergütung Anspruch.

§ 13. Wird ein Pharmaceut, welcher Mitglied eines Kreismedicinalausschusses ist, bei einer Visitation einer Apotheke durch den betreffenden Kreismedicinalrath verwendet, so erhält er neben dem Ersatze der Reisekosten und der Kosten der verwendeten Reagentien ein Tagegeld nach § 6 lit. c der mehrerwähnten Verordnung vom 11. Februar 1875.

No. 8 der Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte lautet: für chemische Untersuchungen nebst Befundbericht und zwar: a) für solche Untersuchungen nach § 11 der vorstehenden Verordnung α) in Vergiftungsfällen 10—20 Mk., β) in anderen amtlichen Vorkommnissen 4—15 Mk.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0192-5 DFG

Anmerkungen. Der Arzt erhält die angesetzte Vergütung nur dann, wenn er die Untersuchung selbst vornimmt, ausserdem erhält er für die blosse Aufsicht nur die Hälfte.

Ist der Pharmaceut als Gehülfe des Arztes thätig, so erhält er die Hälfte des Ansatzes; nimmt er dagegen die chemische Untersuchung selbständig vor, so gebührt ihm der volle Ansatz; b) für solche Untersuchungen nach § 12 der vorstehenden Verordnung 12—70 Mk. (Bei diesen Untersuchungen sind die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate besonders zu vergüten.)

No. 10. Für die schriftliche Erstattung eines Gutachtens von Seite eines Medicinal-Comités nach der Verordnung vom 3. Mai 1859, wenn eine Partei die Kosten zu tragen hat, 50—100 Mk.

No. 12. Für Untersuchung einer Apotheke auf Parteiantrag 20—30 Mk.

Königreich Sachsen.

Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebeammen bei gerichtlich-medicinischen und medicinalpolizeilichen Verrichtungen. Vom 14./26. März 1872.

A. *Allgemeine Bestimmungen.*

1. Durch die nachstehenden Taxbestimmungen wird in den Obliegenheiten fixirter Bezirks- und Gerichtsärzte, Gerichtswundärzte, Apothekenrevisoren und anderer Medicinalpersonen, welche gerichts- und polizeiärztliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten haben und in den hierüber bestehenden Anordnungen und Grundsätzen nichts geändert. Es kann daher von der Aufnahme eines Ansatzes in der Gebührentaxe für Verrichtungen, welche einem Medicinalbeamten als Officiale obliegen, an sich ein Vergütungsanspruch nicht hergeleitet werden. Ebensowenig werden durch diese Taxordnung die für die Medicinalbeamten geltenden Bestimmungen über Reisen und Verläge abgeändert.

4. Bei Verrichtungen, welche über eine Viertelmeile vom Wohnorte des Arztes oder Wundarztes vorgenommen werden, ist ausser der Liquidation des Verlags für das Fortkommen noch anzusetzen a) Meilengebühr, als Versäumnissvergütung für jede Meile der Hinreise: dem Arzte 1 Thlr., dem Wundarzte 20 Ngr.

Für die Rückreise ist eine dergleichen Meilengebühr nicht zulässig.

b) Diäten für die Zehrung: 2 Thlr. für den Tag.

Bei dem Fortkommen auf Eisenbahnen, dessen sich Aerzte und Wundärzte, wo und insoweit es den Umständen nach thunlich, zu bedienen haben, ist dem Arzte sowohl als dem Wundarzte der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse anzusetzen gestattet. Die Zehrung ist für den halben Tag der Expeditionsdauer nur zur Hälfte, die Meilengebühr für die Viertel- oder halbe Meile nach diesem Verhältnisse anzusetzen.

5. Verläge: a) Schreibelöhne, Stempelimpost, Porti und Botenlöhne passiren allenthalben als Verläge, auch da, wo nicht Gebühren, sondern nur Verläge zum Ansatze kommen, und zwar an Schreibelöhnen:

für einen vollen breit geschriebenen Bogen	5 Ngr.	—	Pfg.,
„ ein einzelnes Blatt	2 „	5	„
„ eine einzelne Seite	1 „	3	„

b) die bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen verbrauchten Brennmaterialien sind nach dem üblichen Kostenpreise, die Chemikalien und Reagentien aber nach der Arzneitaxe und nach den Preiscouranten chemischer Fabriken zu berechnen.

6. Die Minimal- und Maximalsätze sind streng nach der geringeren oder grösseren Schwierigkeit und Mühwaltung, sowie nach dem verschiedenen Zeitaufwande zu berechnen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0193-1 DFG

was ebenso von den Verrichtungen selbst, als von den schriftlichen Arbeiten gilt. Daher ist weder von der liquidirenden Medicinal-Person vorzugsweise der höhere, noch von der moderirenden Behörde vorzugsweise der niedere Satz anzunehmen. Ueber die Maximalsätze kann ausnahmsweise in solchen Fällen hinausgegangen werden, in welchen die zu der fraglichen Verrichtung stattgehabten Leistungen der betreffenden Medicinalperson einen so aussergewöhnlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiss erforderten, dass derselbe selbst durch die ordentlichen höchsten Sätze der Taxordnung nicht genügend vergütet sein würde.

7. Die nachstehend aufgezählten Verrichtungen werden zur analogen Beurtheilung solcher Fälle dienen, wo die einschlagende Verrichtung nicht wörtlich genannt oder bezeichnet ist, oder wo mehrere Verrichtungen vereinigt werden mussten.

B. *Aerztliche und wundärztliche Verrichtungen.*

39. Für Untersuchung von Geschirren, Spielwaaren etc. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische und technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst Gutachten über den Befund 20 Ngr. bis 1 Thlr.

40. Für Untersuchung über Geniessbarkeit von Nahrungsmitteln etc., wenn keine chemische und technische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst schriftlichem Gutachten 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

41. Für Untersuchung von Geheimmitteln, Amuleten etc. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst mündlichem oder schriftlichem Gutachten 1 Thlr. bis 2 Thlr.

42. Für die Prüfung a) eines als Lehrling der Apothekerkunst Aufzunehmenden 2 Thlr., b) eines Lehrlings am Schlusse der Lehrzeit und eines ausländischen Gehülfen für den Antritt der ersten Condition in Sachsen 4 Thlr.

43. Für die von der zuständigen Behörde besonders aufgetragene Prüfung eines Wundarztes, eines Apothekers und einer Hebeamme 2 Thlr.

44. Für den schriftlichen Bericht darüber 20 Ngr.

45. Für die schriftliche Ladung einer Medicinalperson zur Abhörung oder Befragung 5 Ngr.

46. Für die Abhörung oder Befragung selbst, einschliesslich der Niederschrift darüber 10 Ngr. bis 1 Thlr.

47. Für einen Bericht oder ein Gutachten über Kunstfehler der Medicinalpersonen oder über Medicinalpolizeivergehen 1 Thlr. bis 3 Thlr.

48. Für die erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei der Revision oder Nachrevision einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Grösse des Geschäfts, a) wenn der Arzt der Revision nur zum Theil beiwohnt 1 Thlr. bis 1 Thlr. 20 Ngr., b) wenn der Arzt der ganzen Revision von Anfang bis zu Ende beiwohnt 2 Thlr. bis 3 Thlr.

49. Für die erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei einer chemischen und pharmaceutischen Untersuchung ist je nach der Dauer der Expedition bis zu 4 Stunden 1 bis 3 Thlr., bis zu 1 Tage 3 bis 5 Thlr.

Wird der schriftliche Bericht vom Arzte unter Mitvollziehung des Chemikers oder Apothekers erstattet, so ist für denselben noch insbesondere anzusetzen 10 Ngr. bis 20 Ngr.

C. *Chemische und pharmaceutische Verrichtungen.*

63 a. Für die pharmakognostische Beurtheilung und Begutachtung der Güte und Echtheit einer rohen Droge und ähnlicher Stoffe, wenn eine chemische Prüfung hierzu nicht erforderlich ist, einschliesslich der mündlichen Befundangabe 10 Ngr. (rücksichtlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0194-7 DFG

jedes einzelnen Objects. Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Gegenstände derselben Art darf jedoch nur das Doppelte dieser Gebühr berechnet werden).

63 b. Für ein schriftliches Gutachten darüber, ohne Unterscheidung der Mehrzahl der Untersuchungsobjecte 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

64. Für die qualitative chemische Untersuchung irgend eines Gegenstandes, mit Ausnahme der unter No. 65 und 67 vorgesehenen Fälle, mit Einschluss des darüber abzugebenden Gutachtens; a) wenn das aufzusuchende Object im Voraus bezeichnet worden ist 1 Thlr. bis 1 Thlr. 15 Ngr.; b) wenn eine solche Vorausbezeichnung nicht stattgefunden hat, die Untersuchung vielmehr im Allgemeinen anzustellen gewesen ist 2 Thlr. bis 5 Thlr.

65. Für die Untersuchung einer Farbe in Substanz oder auf einem damit gefärbten Gegenstande nebst der Befundangabe 10 Ngr. bis 1 Thlr.

Bei gleichzeitiger Untersuchung verschiedener Farben ist für jede auf die erste folgende nur die Hälfte der Gebühr anzusetzen.

66. Für die quantitative chemische Untersuchung irgend eines Gemisches nebst der Befundangabe 2 Thlr. bis 3 Thlr. rücksichtlich jedes einzelnen, dabei bestimmten Bestandtheils.

67. Für die chemische Untersuchung zu Constatirung einer Vergiftung 3 Thlr. bis 20 Thlr.

Für die dabei vorzunehmende quantitative Bestimmung des Giftes, wenn solches besonders verlangt worden, passirt ein besonderer Ansatz von 6 Thlr. bis 10 Thlr.

68. Für den Bericht und das Gutachten über gerichtlich-chemische Untersuchungen, wo dieses nicht in der Gebühr für die Untersuchung mitbegriffen ist, 2 Thlr. bis 5 Thlr.

69. Für die Prüfung und Nachtaxation einer Apothekerrechnung, einschliesslich der Befundanzeige bis zu 10 Recepten 10 Ngr., bei jedem über 10 zu prüfenden Recepte 1 Ngr.

70. Für Taxation oder Revision eines Apothekergeschäfts, für jeden auf die Dienstleistung verwendeten vollen Tag 3 Thlr., halben Tag 1 Thlr. 15 Ngr.

71. Für den schriftlichen gutachtlichen Bericht darüber 20 Ngr. bis 1 Thlr. 20 Ngr.

72. Für die erforderte Anwesenheit des chemischen Sachverständigen bei Untersuchung einer Localität oder eines Geschäftsbetriebes zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit 1 Thlr. bis 3 Thlr. für den halben Tag, 3 Thlr. bis 5 Thlr. für den ganzen Tag.

73. Für die erforderte Anwesenheit des Apothekers oder der chemischen Sachverständigen bei gerichtlichen Verhandlungen, um Aufschlüsse zu ertheilen, 20 Ngr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

Anmerkung. Die Gebühren für Reisen, Eingangs- und Abgangsbemerkung, Bestellung, sowie für das Aufsetzen einer Berechnung sind dieselben wie unter A. 4, B. 59—62.[1])

Zu B. und C. 74. Für mündliche Gutachten, insoweit dieselben in den vorstehenden Abschnitten unter B. und C. nicht besonders schon berücksichtigt worden sind, 20 Ngr. bis 3 Thlr.

Hatte der Sachverständige vor der Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen vorzunehmen, so kann das Gericht hierfür noch einen, nach seinem Ermessen festzustellenden Ansatz passiren lassen. Ausserdem sind für Fortkommen, Meilengebühr und Diäten die unter A. 4 bestimmten Ansätze passirlich.

---

1) B. 59—62: für die Eingangsbemerkung einer Sache, für die Abgangsbemerkung derselben, für die Bestellung derselben an Post oder Behörde wird je 1 Ngr., für die Aufsetzung der Liquidation 1 bis 4 Ngr. berechnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0195-3 DFG

Für die erforderte Anwesenheit bei obrigkeitlichen oder gerichtlichen Befragungen, Vernehmungen und Verhandlungen, einschliesslich des mündlichen Gutachtens 20 Ngr. bis 3 Thlr.

Württemberg.

Königl. Verordnung, betreffend eine neue Medicinaltaxe. Vom 4. November 1875.

An Stelle Unserer Verordnung vom 8. Juli 1869, betreffend eine neue Medicinaltaxe, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§ 1. Die Vergütungen, welche für einzelne Dienstleistungen der approbirten oder ermächtigten Medicinalpersonen angesprochen werden können, sind in der beiliegenden Taxe verzeichnet.

Auf der Grundlage dieser Taxe und als Ergänzung des IV. Abschnitts derselben hat das Medicinal-Collegium mit Genehmigung des Ministerium des Innern die Gebühren für die darin nicht aufgeführten ärztlichen Hülfeleistungen näher zu bestimmen.

§ 2. Die Medicinaltaxe ist bindend für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdecrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen; ausserdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und für die Anwendung des Art. 4 Ziff. 6 des Prioritätgesetzes vom 15. April 1825.

§ 15. Für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich in der Taxe als solche aufgeführt sind, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, haben besoldete Aerzte keine Belohnung anzusprechen.

§ 16. Apotheker, welche von den Behörden mit Untersuchungen beauftragt werden, erhalten neben der Gebühr für die Verrichtung für erforderliche Reisen dieselbe Vergütung, welche den nicht besoldeten Aerzten für Zeitversäumniss oder Reisen zu Verhandlungen vor amtlichen Stellen ausgesetzt ist.[1]) Auslagen für Prüfungsmittel, Utensilien, Feuerungsmaterialien etc. dürfen besonders berechnet werden.

Beilage.

Taxe für einzelne Verrichtungen.

1. *Für amtliche Verrichtungen der besoldeten Aerzte.*

8) Für mikroskopische Untersuchungen von Flecken jeder Art, Haaren, Gewebstheilen u. s. f. in Legalfällen mit Einschluss des Berichts, für jeden Gegenstand 3 Mk., bis zum Gesammtbetrag von 15 Mk.

9) Für die Aufsicht und Mitwirkung bei chemischen Untersuchungen in Legalfällen: a) bei der qualitativen Untersuchung zum Nachweise einer Vergiftung etc. 5 Mk., b) bei der quantitativen Untersuchung zu demselben Zwecke, wenn eine solche verlangt wird, 10 Mk., c) für das gesondert oder mit den Apothekern (III. F.) gemeinschaftlich abgegebene Gutachten 5—10 Mk.

12) Bezug bei auswärtigen Verrichtungen:

Die Mitglieder des Medicinal-Collegiums und die Kreis-Medicinalräthe erhalten bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnorts Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 23. Juni 1873 (Regier.-Blatt S. 269) und

1) Die betreffenden Sätze sind ad III, A. 6 b. angegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0196-8 DFG

ausserdem für entgehenden Erwerb auf einen vollen Tag 10 Mk., auf einen halben Tag 6 Mk.

Dieselben Bezüge kommen den Oberamtsärzten zu bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind.

Sofern es sich hierbei um Verrichtungen handelt, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, wird die Entschädigung wegen entgehenden Erwerbs insoweit vermindert, als diese Belohnung den Betrag der Entschädigung übersteigt.

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen innerhalb des Oberamtsbezirks erhalten die Oberamtsärzte statt der Diäten und Reisekosten eine mit Rücksicht auf den entgehenden Erwerb bemessene Aversal-Entschädigung auf den vollen Tag von 15 Mk., auf einen halben Tag von 10 Mk.

III. Für Verrichtungen im amtlichen Auftrage.

A. *Aerzte und höhere Wundärzte.*

1. Für die unter I. und II. genannten Verrichtungen kommen den nicht im Staatsdienst oder als Oberamtswundärzte angestellten Aerzten und höheren Wundärzten die dort bestimmten Gebühren und Reiseentschädigungen, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im Wege der Vereinbarung ebenfalls zu.

6. Reise-Entschädigung. Oberamtswundärzte, praktische Aerzte (und Apotheker s. § 16) und höhere Wundärzte erhalten aa) Tagegeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort, einschliesslich des Reisens, veranlassten besondern Zeitaufwand (Versäumnissgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät): für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit vom Haus 2 Mk., bis zum Höchstbetrage von 18 Mk. für einen vollen Tag. Das Taggeld ist insoweit als Versäumnissgebühr, als sich letztere nach der oben unter III. A. 4. a. ertheilten Vorschrift berechnet, im Uebrigen aber als Diät. Bei einer Abwesenheit vom Wohnorte von weniger als zwei Stunden findet kein Diätenbezug statt. bb) Ersatz der Auslagen für das gebrauchte Gefährt oder die sonstige Beförderungsgelegenheit. (Post- oder Eisenbahntaxe 2 Kl., wo solche bestehen.)

F. *Apotheker.*

Für chemische Untersuchungen in Legalfällen: a) für die qualitative Untersuchung zum Nachweis einer Vergiftung 15 Mk., b) für die quantitative Untersuchung, wenn eine solche verlangt wird, 30 Mk., c) für das Gutachten 5—10 Mk.

Baden.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen. Vom 23. December 1874.

§ 1. Die Sanitätsbeamten haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen, Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersatz und Versäumnissgebühren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Ansatz einer Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb oder ausserhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen worden sein, ist in den im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Fällen nach den dort beigefügten Beträgen statthaft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0197-4 DFG

§ 3. Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster oder ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maassgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

§ 4. Bei amtlichen Verrichtungen, welche der Sanitätsbeamte ausserhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe eine Diät. Der Ort eines Geschäftes wird als ausserhalb des Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens ein Kilometer von den beisammen liegenden Häusern des letzteren entfernt ist.

§ 5. Die Diät beträgt: 1) für die Medicinalreferenzen des Ministeriums des Innern, der Collegialgerichte und des Verwaltungshofs, die Kreisoberhebärzte und Generalapothekenvisitatoren 12 Mk., 2) für die Bezirksärzte 10 Mk., 3) für die Bezirksthierärzte, praktische Aerzte und Apotheker 8 Mk., 4) für die Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte 7 Mk.

In der Zeit vom 1. October bis letzten April wird zu diesem Betrage ein Zuschlag von 10 Procent und, wo sich dieser Zuschlag nicht mindestens auf 40 Pfg. berechnet, ein solcher im letzteren Betrage gewährt.

§ 6. Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so sind vier Zehntel der Diät, bei einer längeren Dauer bis zu nicht vollständig neun Stunden der Betrag von sieben Zehntel der Diät und bei einer Dauer von neun Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen. Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als je eine halbe Stunde für eine Entfernung von je drei Kilometer anzurechnen gestattet. Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als neun Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§ 7. Wenn ein Sanitätsbeamter vermöge besonderen höheren Auftrags den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät. Die Belohnung der Dienstverwalter für die mit der Dienstverwaltung verbundenen Functionen am Sitze der Stelle wird jeweils besonders bestimmt.

§ 8. Eine Vergütung der Reisekosten tritt unter der gleichen Voraussetzung wie die Gewährung einer Diät ein (§ 4).

§ 9. Die in § 5 Ziff. 1 genannten Beamten erhalten als Reisekostenvergütung den Ersatz des wirklichen Aufwandes. Können für die Reise Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden, so ist von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch zu machen. Den Beamten ist hiebei gestattet, auf den Eisenbahnen eine beliebige Wagenklasse zu benützen. In Fällen, wo weder eine Eisenbahn, noch eine regelmässige Post- oder Dampfschifffahrts-Verbindung benützt wird, ist der in Aufrechnung kommende Aufwand durch Bescheinigung nachzuweisen. Sind die erwähnten Beamten zugleich Bezirksstaatsärzte, so richtet sich in Fällen, wo sie ein amtliches Geschäft innerhalb des Amtsbezirkes ihres Wohnsitzes vornehmen, ihr Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 10. Die in § 5 Ziff. 2, 3 und 4 genannten Sanitätsbeamten erhalten als Reisekostenvergütung einen Aversalbetrag von 7 Mk. für den Tag. Zum Bezug dieser Aversen bedarf es keiner Bescheinigung des wirklich gehabten Aufwandes. Jedoch fällt jede Reisekostenvergütung weg, wenn ein Sanitätsbeamter den Wagen des Amts oder Amtsgerichtes benützt.

§ 11. Das Reisekostenaversum wird in gleichen Bruchtheilen wie die Diät berechnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0198-0 DFG

§ 12. Bezieht einer der in § 5 Ziff. 2, 8 und 4 genannten Sanitätsbeamten vom Staate weder Besoldung noch Gehalt, oder überschreitet die Reise den Amtsbezirk, in welbem sein Wohnsitz liegt, so kann er, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Erfolg des wirklichen gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen.

§ 13. Die Versäumnissgebühr besteht in der Hälfte der Diät: Es erhalten dieselbe: 1) alle mit festen Bezügen vom Staat angestellten Sanitätsbeamten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Amtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt; 2) die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten bei allen amtlichen Geschäften ausserhalb ihres Wohnortes.

§ 14. Sind zu gerichtsärztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsbeamten (§ 5) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweitige Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.[1])

§ 16. In Strafsachen, sowie in den Fällen zu II. 1—7, III. 1 und 2a. des Verzeichnisses werden die Gebühren aus der Staatskasse bezahlt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Rechtspolizeisachen, sowie in den Fällen II. 8 wird die Gebühr durch die zur Verhandlung des Falles zuständige Behörde von den Betheiligten erhoben. In den Fällen II. 9, 10, 11, III. 2b. und 4 bleibt der Einzug der Gebühr dem Sanitätsbeamten überlassen.

Anlage. Verzeichniss der Gebühren für:

1) Chemische Untersuchungen: eine nach der hiezu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften. (§§ 59, 60 der Verordnung vom 13. Juli 1864. Regierungsblatt No. XXXIV.)

2) Schriftliches Endgutachten nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§§ 33, 34, 36, 40, 52, 61, 64, 66 daselbst) 3 Mk. 50 Pfg. bis 9 Mk.

3) Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen nach Bestimmung des Gerichts 5 Mk. 50 Pfg. bis 11 Mk.

4) Prüfung eines Apothekergehülfen für den Bezirksarzt und den Apotheker je 10 Mk.

Hessen.

Bekanntmachung, betr. die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der Medicinalbeamten. Vom 6. November 1879.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 13 und 14 der Deutschen Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sollen fortan bei gerichtsärztlichen Geschäften, in Abänderung der in der Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 §§ 26 und 35, sowie in der Medicinaltaxe vom 14. November 1865 unter A. § 2 und 18, sowie B. II. Pos. 3 bis 8 und 46 bis 92, ferner unter B. VI. Pos. 3 bis 8 und Pos. 21 bis 44 enthaltenen Vorschriften und Sätze, die nachfolgenden gelten.

A. *Gebühren.*

Für die von Gerichten, Gerichts-Vorsitzenden, Untersuchungs-Richtern oder Staatsanwälten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinal-Beamten und

1) In Baden ist ein ständiger Sachverständiger für gerichtliche Gutachten aus dem Gebiete der Chemie für sämmtliche Gerichtsbezirke des Landes eingesetzt. Zur Zeit bekleidet dieses Amt Herr Prof. Dr. v. Babo in Freiburg. (Min.-Bek. v. 30. Mai 1873.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0199-8 DFG

bestellten Gerichtsärzte ebenso wie, in Ermangelung anderweiter Verabredung, auch praktische Aerzte und praktische Thierärzte die nachverzeichneten Gebühren anzusprechen.

I. Aerztliche Geschäfte.

1) Für die Inspection einer menschlichen Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschliesslich des protokollarischen Fundberichts und Gutachtens Mk. 5 bis 10.

2) Für die Inspection einer menschlichen Leiche mit Leichenöffnung (Section) einschliesslich des protokollarischen Befunds und Gutachtens, Jeder der beiden Gerichtsärzte Mk. 12 bis 18, bei hochgradiger fauliger Zersetzung der Leiche desgl. Mk. 20 bis 25.

3) Für das im Falle unter zwei gemeinschaftlich erstattete vollständige Endgutachten (falls dasselbe nicht im Obductions-Termin zu Protokoll gegeben wurde): a. dem ersten Gerichts-Arzte Mk. 5 bis 10, b. dem zugezogenen weiteren Gerichts-Arzte Mk. 3 bis 9.

4) Für jedes andere, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten mit näherer wissenschaftlicher Ausführung; es mag dasselbe eine Person oder eine Sache betreffen Mk. 5 bis 20.

5) Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheins bezw. Zeugnisses, oder für schriftliche Beantwortung vom Gerichte etc. vorgelegter Fragen, ohne nähere gutachtliche Ausführung Mk. 2 bis 5.

6) Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von 3 Stunden Mk. 5 bis 10, für jede weitere ganze oder angefangene Stunde Mk. 1,50.

Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Sätze für jeden Tag besonders berechnet. Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ist die Terminsgebühr in der dort festgesetzten Vergütung einbegriffen.

7) Für jede in den Fällen unter Ziffer 4, 5 und 6 nothwendige vorgängige Untersuchung (Vorbesuch etc.) Mk. 2 bis 8.

Sollten mehr als drei solche Voruntersuchungen nothwendig werden, so ist jedoch für die weiteren die Genehmigung des requirirenden Gerichtsbeamten besonders einzuholen.

8) Für etwa nothwendige Acteneinsicht Mk. 5 bis 10.

III. Für die Theilnahme an einem collegialisch erstatteten Obergutachten der Ministerial-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege erhalten die in Gemässheit der Verordnung vom 28. December 1876, betreffend die Organisation der Medicinal-Behörden etc., § 6 Ziffer 8 zur Ergänzung der Abtheilung zugezogenen Sachverständigen je Mk. 10 bis 40.

Für die Mitglieder der Abtheilung sind diese Arbeiten Pflichtgeschäfte.

IV. Insoweit im Obigen die Gebühren nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist im einzelnen Falle ihr Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach dem zur Ausrichtung desselben erforderlichen Zeitaufwande festzusetzen. In der letzteren Beziehung ist insbesondere zu beachten, dass bei den betreffenden Geschäften der Medicinal-Beamten, wenn sie auch ausserhalb des Wohnorts derselben verrichtet werden, eine Vergütung von Tagegeldern neben den Gebühren fortan nicht mehr stattfindet und dass darum in dem Rahmen der obigen Gebührensätze die Möglichkeit gegeben sein soll, für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts entsprechend höhere Gebühren, als für solche am Wohnorte, und hiermit jedesmal zugleich die billige Entschädigung für den durch Abwesenheit des Medicinal-Beamten etc. von seinem Wohnorte veranlassten Zeit- und Zehrungsaufwand zu gewähren.

In Zweifelfällen werden die Beamten, denen die Prüfung und Festsetzung der Gebühren zusteht, die Retaxation der Abtheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspflege einholen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0200-5 DFG

B. *Tagegelder (Diäten)*

kommen für denjenigen Tag, an welchem ein nach den obigen Bestimmungen zu einem Gebührenanspruch berechtigendes gerichtsärztliches Geschäft selbst vorgenommen wird, regelmässig nicht in Ansatz. Nur bei gerichtsärztlichen Geschäften, welche ausserhalb seines Dienstbezirks von einem Medicinal-Beamten verrichtet werden, hat derselbe die Wahl, ob er die Gebühr oder seine Tagegelder in Gemässheit der Verordnung vom 9. September d. J. ansprechen will.

Im Uebrigen, also insbesondere für Reise- und Wartetage, an welchem das betreffende gerichtsärztliche Geschäft selbst nicht vorgenommen wird, sind Tagegelder nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen (Medicinaltaxe vom 14. November 1856, B. II. Ziffer 3 u. ff., sowie Ziffer 83, bezw. Verordnung vom 9. September 1879) zu vergüten. Gleiches gilt von den Reisen zur Berathung collegialischer Obergutachten (Ziff. III).

C. *Reisekosten (Transportkosten).*

Neben den Gebühren oder Tagegeldern haben die Medicinal-Beamten auch bei gerichtsärztlichen Geschäften Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften. Ein solcher Anspruch besteht somit nicht, falls der betreffende Beamte in Form von Fouragevergütung eine solche Aversionalentschädigung für Transportkosten innerhalb seines Dienstbezirks bezieht und das Geschäft innerhalb dieses Bezirks verrichtet worden ist.

D. *Sonstige Auslagen.*

Ausser den oben bezeichneten Bezügen sind den gerichtsärztlichen Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Es gehören hierher insbesondere auch etwaige Auslagen für Transportirung von Apparaten etc., sowie für Benutzung eines besonderen Locals.

Wenn sich die Medicinal-Beamten und sonstigen Gerichtsärzte zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen 0,25 Mk. Schreibgebühren für den Bogen zu bewilligen.

Sachsen-Anhalt.

Gesetz, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- und sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 3. Februar 1876.

§ 1. Die Medicinal-Beamten erhalten für medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie an ihrem Wohnorte oder innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern im allgemeinen staatlichen Interesse zu vollziehen haben, ausser der Erstattung der nachgewiesenen, nothwendigen Auslagen keine Vergütung aus der Staatskasse. Ist die Verrichtung durch ein Privat-Interesse veranlasst, so haben sie von den Betheil'gten ausser den nothwendigen Auslagen eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag und wenn die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens erfordert ist, hierfür ausserdem eine Gebühr nach § 3 No. 6 dieses Gesetzes zu beanspruchen. Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinal-Beamten für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt. Die Verpflichtung betheiligter Privatpersonen zur Zahlung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0201-1 DFG

der Gebühren unterliegt in streitigen Fällen der Beurtheilung der Gerichte. Wegen Feststellung dieser Gebühren vergleiche § 10.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medicinalpolizeiliche oder sanitätspolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschliesslich des Berichtes eine Gebühr von 10—75 Mk. Sind mehr als ein Chemiker zugezogen worden, so hat Jeder derselben die Gebühr zu beanspruchen. Ob die Gebühr in besonderen Fällen wegen der Mehrzahl der zu untersuchenden Objecte oder der Mehrzahl der zu beantwortenden Fragen mehr als einmal berechnet werden dürfte, entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern. Dieselbe ist befugt, in solchen Fällen eine Berechnung der aufgewendeten Arbeitszeit, den Tag zu 15 Mk. gerechnet, auf Grund einer von den Chemikern beizubringenden Nachweisung über die verwendete Zeit für zulässig zu erklären. Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locales sind neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei den regelmässigen Apotheken-Revisionen gelten für den medicinischen sowie für den besoldeten pharmaceutischen Commissarius die Vorschriften in § 1 Al. 1 bezw. 2 dieses Gesetzes. Die Tagegelder des pharmaceutischen Commissarius bei Revisionen ausserhalb seines Wohnortes sind nach § 2 No. IV der Verordnung vom 8. October 1873 zu berechnen. Erfolgt die Revision im Privat-Interesse, oder ist dieselbe auf Kosten des Apotheken-Inhabers in Folge ungünstigen Ausfalles einer früheren Revision vorzunehmen, so können beide Commissarien Vergütung nach § 1 Al. 2 und bezw. § 2 dieses Gesetzes beanspruchen. Ist der pharmaceutische Commissarius nicht besoldet, so erhält derselbe in jedem Falle eine nach Maassgabe des § 1 Al. 2 bezw. § 2 zu vereinbarende Gebühr. Für jede vollständige Apotheken-Revision erhält der pharmaceutische Commissarius überdies 2½ Mk. als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. In wie weit die Gebühren vorstehend nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, die Regierung, Abtheilung des Innern, zu erwirken.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetz, betr. die für gerichtsärztliche, medicinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen zu gewährenden Vergütungen. Vom 2. August 1873.

Enthält wörtlich die §§ 8 und 10 des preussischen Gesetzes vom 9. März 1872. Die endgültige Festsetzung der Gebühren in Streitfällen bewirkt das Staatsministerium.

Waldeck.

Gesetz, betreffend die den Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten zu gewährende Vergütung. Vom 31. December 1871.

§ 1. Die den Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten und in polizeilichen Untersuchungssachen zu gewährende Vergütung ist nach Maassgabe des nachstehenden Regulativs zu bestimmen.

Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütungen: § 5. Aerzte und Chemiker, welche in gericht-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0202-7 DFG

lichen Angelegenheiten oder in polizeilichen Untersuchungen als Sachverständige zugezogen werden, erhalten, wenn die Zuziehung an ihrem Wohnort stattfindet, Gebühren nach Maassgabe der jeweiligen Königlichen Preussischen Bestimmungen, wenn aber die Zuziehung an einem von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte stattfindet, neben den in dem Gesetze vom 27. Mai 1862 für die Kreisphysiker ausgeworfenen Reisekosten, nach ihrer Wahl entweder die in dem letzteren Gesetze den Kreisphysikern bewilligten Tagegelder, oder die nach den zuerst gedachten Bestimmungen zulässigen Gebühren.

Mecklenburg.

Revidirte Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. Vom 1. Juli 1875.

a) *Gebühren des Kreis- und Stadtphysikus:*

8) Für chemische oder mikroskopische Untersuchungen, ebenso für experimentelle Beobachtungen physiologischer oder pathologischer Gegenstände sind an Diäten zu berechnen à Tag 15 Mk.

Das bei derartigen Untersuchungen verbrauchte Material wird besonders berechnet. Die Remuneration des etwa zugezogenen Chemikers bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

10) Prüfung eines Apothekerlehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren nebst Attest 15 Mk.

12) Für die Visitation einer Apotheke nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Berichte 21 Mk.

Oldenburg.

Taxe für Aerzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen. Vom 31. Januar 1874.

Die nicht in Civilstaatsdienst angestellten Aerzte erhalten:

3) für die Abwartung eines Termins 4 Mk., für die Abwartung eines schwurgerichtlichen Termins 5—15 Mk.

5) für die Untersuchung verdächtiger Gegenstände, verfälschter Lebensmittel, Arzneien etc. nebst Gutachten 3—10 Mk. Der zugezogene Chemiker erhält die gleiche Vergütung neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefässen etc.[1])

6) wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte vorgenommen wird, an Tagegeldern für einen halben Tag 5 Mk., einen Tag 10 Mk., ein Nachtquartier 5 Mk.

7) wenn in den Fällen der Ziffer 1—5 das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, freie Fuhr oder Ersatz der Transportkosten. An Transportkosten passiren die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen, bezw. wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk oder zu Fuss gemacht ist, 0,40 Mk. für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

---

1) Durch Min.-Bek. vom 5. October 1874 ist dieser Passus wie folgt abgeändert, resp. berichtigt: Der zugezogene Chemiker erhält neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefässen etc. eine Vergütung von 3—75 Mk.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0203-2 DFG

Elsass-Lothringen.

Regulativ, betr. die Gebühren der Aerzte und Chemiker in Strafsachen. Vom 17. Januar 1873.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1873 wird Folgendes verordnet:

§ 1. Aerzte (Wundärzte, Thierärzte etc.) erhalten für die ihnen von den Gerichtsbehörden aufgetragenen Geschäfte in Strafsachen folgende Gebühren:

1) Für Abwartung eines Termins 2 Thlr. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende, ganze oder angefangene Stunde 15 Sgr.

Erstreckt sich der Termin über mehrere Tage, so werden die Gebühren für jeden Tag besonders berechnet.

6) Für jedes (andere) mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten 2—8 Thlr.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Acten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

7) Für die Ausstellung eines Befundscheines ohne eingehendere gutachtliche Ausführung 1 Thlr.

Wenn die Aerzte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Copialien zum Satze von 4 Sgr. für den Bogen zu bewilligen.

§ 3. Werden die in § 1 erwähnten Verrichtungen in einer 1 Kilometer übersteigenden Entfernung an dem Wohnorte des Arztes vorgenommen, so erhält derselbe Reisekosten nach dem Satze für die in §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1872 unter No. IV. bezeichneten Beamten und nach seiner Wahl entweder die Tagegelder derselben Beamtenklasse oder die in § 1 festgesetzten Gebühren.[1])

§ 4. (Bewilligt für jeden zu der sachkundigen Ermittelung etwa erforderlichen Vorbesuch 1 Thlr. Mehr als drei solcher Vorbesuche dürfen ohne ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde nicht gemacht werden.)

§ 5. Macht eine gerichtliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit einschl. des Berichts eine Gebühr von 4—25 Thlrn. Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Locals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 6. Inwieweit die Gebühren nach den vorstehenden Bestimmungen innerhalb der bezeichneten Sätze abgestuft werden können, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Ausrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande zu bemessen und festzusetzen. Beschwerden gegen die Festsetzung werden endgültig durch den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den Generalprocurator entschieden.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
I. V.: Delbrück.

---

1) Nach obigem Gesetz erhalten die ordentlichen Mitglieder der Landes-Central- und Bezirksbehörden und die ihnen gleichzustellenden Beamten 4 Thlr., die übrigen Mitglieder der Landes-Central-, Bezirks- und Kreisbehörden 3 Thlr. Tagegelder. An Reisekosten: Für Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen $1^1/_4$ Sgr. pro Kilometer und 1 Thlr. für jeden Ab- und Zugang; auf Fahrstrassen 7 Sgr. pro Kilometer. Die Tagegeldersätze werden um den vierten Theil vermindert, wenn Hin- und Rückreise an demselben Tage erfolgen. Jeder angefangene Kilometer wird für einen vollen gerechnet, für Geschäfte ausserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 1 Kilometer werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0204-8 DFG

d) Deutsche Concurs-Ordnung. Vom 10. Februar 1877.

§ 54. Die Concurs-Forderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniss ihrer Beträge, berichtigt:

1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschussweise zur Kasse entrichtet hat;
3) die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Cur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6) alle übrigen Concursforderungen.

§ 209. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen:

1) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, dass dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie:

1) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermässige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0205-4 DFG

3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§ 211. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§ 212. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2) im Interesse eines Schuldners, oder um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 Mk. ein.

e) Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878.

Die Kosten des Rechtsstreites, wozu auch ohne Rücksicht auf den Streitwerth die Gebühren des gegnerischen Rechtsanwaltes und alle sonstigen baaren Auslagen gehören, soweit sie nach freiem Ermessen des Gerichtes zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren, hat unterliegende Partei zu tragen. Bei theilweisem Siegen oder Unterliegen werden die Kosten gegen einander aufgehoben oder verhältnissmässig getheilt. Auch der Sieger hat zu tragen:

1) als Kläger die Kosten des ganzen Processes, wenn der Beklagte, ohne durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlass gegeben zu haben, den Anspruch sofort anerkennt;
2) die Kosten versäumter Termine und Fristen, schuldbar veranlasster Verlegungen, Vertagung, Fortsetzungen der Verhandlung und Fristverlängerungen;
3) die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- und Vertheidigungsmittels, Rechtsmittels;
4) die Kosten der Berufungs-Instanz, wenn der Sieg auf Grund eines neuen Vorbringens erfolgte, welches nach freiem Ermessen des Gerichtes schon in erster Instanz geltend gemacht werden konnte.

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte und Gerichtsvollzieher können vom Processgerichte auf Antrag oder von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch ihr grobes Verschulden veranlasst haben. Die Erstattung der Processkosten erfolgt auf Grund richterlicher Festsetzung, welche unter Beifügung der Kostenrechnung nebst Abschrift und der Belege, statt deren die Glaubhaftmachung genügt, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt wird. Bei Vertheilung der Kosten nach Quoten muss dem Festsetzungsgesuche die Aufforderung an den Gegner vorangehen, seine Kostenrechnung binnen einer Woche dem Gerichte einzureichen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden in aufsteigenden Pauschsätzen als Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Entscheidungsgebühr erhoben, neben denen die Rechtsanwaltsgebühren in derselben Stufenfolge einhergehen. Es betragen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0206-9 DFG

	I. Jede der drei vollen Gerichtsgebühren.					II. Die Gebühr jedes Rechtsanwaltes.
1)	Streitwerth von	1— 20 Mk.	=	1,00 Mk.		2,00 Mk.
2)	„ „	20— 60 „		2,40 „		3,00 „
3)	„ „	60— 120 „		4,60 „		4,00 „
4)	„ „	120— 200 „		7,50 „		7,00 „
5)	„ „	200— 300 „		11,00 „		10,00 „
6)	„ „	300— 450 „		15,00 „		14,00 „
7)	„ „	450— 650 „		20,00 „		19,00 „
8)	„ „	650— 900 „		26,00 „		24,00 „
9)	„ „	900— 1200 „		32,00 „		28,00 „
10)	„ „	1200— 1600 „		38,00 „		32,00 „
11)	„ „	1600— 2100 „		44,00 „		36,00 „
12)	„ „	2100— 2700 „		50,00 „		40,00 „
13)	„ „	2700— 3400 „		56,00 „		44,00 „
14)	„ „	3400— 4300 „		62,00 „		48,00 „
15)	„ „	4300— 5400 „		68,00 „		52,00 „
16)	„ „	5400— 6700 „		84,00 „		56,00 „
17)	„ „	6700— 8200 „		71,00 „		60,00 „
18)	„ „	8200—10000 „		90,00 „		64,00 „

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mk., jede der drei Gerichtsgebühren um je 10 Mk., die Rechtsanwaltsgebühren aber bis zum Streitwerthe von 50,000 Mk. einschliesslich um je 4 Mk., dann bis 100,000 Mk. um je 3 Mk., darüber hinaus um je 2 Mk. Auch die Rechtsanwaltsgebühr ist dreifach: Processgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr. Die Gerichtsgebühren sind in der Berufungs-Instanz um ein Viertel, in der Revisions-Instanz um die Hälfte höher. Die Gebühren der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich in der Revisions-Instanz um drei Zentel.

Es treten den Pauschsätzen hinzu:

1) die Zustellungsgebühren mit 80 Pfg. für jede Zustellung und 5 Pfg. für jede dazu nöthige Beglaubigung;
2) die Schreibgebühren von mindestens 10 Pfg. für jede Seite;
3) Post- und Telegraphengebühren, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4) Kosten auswärtiger Geschäfte und fremder Behörden;
5) Gebühren der Zeugen mit 10 Pfg. bis 1 Mk., der Sachverständigen bis 2 Mk. für die Stunde, ausser Reisekosten und Zehrgeldern;
6) für jede Abpfändung erhält der Gerichtsvollzieher 2—6 Mk., für Versteigerung Procente des Erlöses; gerichtliche Handlungen bei der Zwangsvollstreckung werden mit zwei Zehntel der vollen Gebühr bezahlt. Der Rechtsanwalt erhält drei Zehntel seiner Gebühr.

f) Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte. Vom 7. Juli 1879.

§ 9. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe von 20 Mk. bis 10,000 Mk. = 2 bis 64 Mk. (s. oben).

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mk. und die Gebührensätze in den Klassen bis 50,000 Mk. einschliesslich um je 4 Mk., bis 100,000 Mk. einschliesslich um je 3 Mk., und darüber hinaus um je 2 Mk.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0207-5 DFG

§ 63. In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1) vor dem Schöffengerichte . . . . . 12 Mk.
2) vor der Strafkammer . . . . . 20 „
3) vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte . . . . . 40 „

§ 65. Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im § 63 bestimmte Gebühr um 6 Mk.

§ 67. Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1) in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . 6 Mk.
2) „ „ „ „ „ Strafkammer „ „ . . 10 „
3) „ „ „ „ „ Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen . . . . . 20 „

§ 76. Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt an Tagegeldern 12 Mk.

§ 80. Für Geschäfte am Wohnorte (und bis 2 Kilometer von demselben) stehen dem Rechtsanwalt weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0208-1 DFG